



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 5. Mai 1951

Nr. 18

INHALT:

	Seite		Seite
Der Landeswahlleiter:		Land Hessen und den Landkreisen des Landes Hessen	214
Betr.: Ergebnis der am 15. April 1951 stattgefundenen Nachwahl im Bundestagswahlkreis I	209	Der Hessische Minister der Finanzen:	
Der Hessische Ministerpräsident:		Betr.: Erhebung der Gewerbesteuer von gemeindeeigenen Betrieben	214
Runderlaß Nr. 71, betr.: Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis und Beförderung von Beamten gemäß § 18 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949	209	Betr.: Anrechnung von Trennungsschädigung und Beschäftigungstagegeld bei Dienstreisen; hier: Anrechnung bei Gewährung von Reisekostenvergütung nach dem Erlaß vom 4. April 1950 — St.-Anz. Nr. 15 —	214
Der Hessische Minister des Innern:		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
Betr. Anschriftenänderungen	210	Betr. Siegelführung durch öffentliche Schulen	214
Betr.: Eingangsdatum der amtlichen Verkündungsblätter	210	Betr.: Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei in Frankfurt/Main-Praunheim	215
Betr.: Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	210	Betr.: Bildung einer Kirchengemeinde Kirberg	215
Betr.: Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	210	Betr.: Erhebung der Pfarrvikarie Dehn zur Pfarrei	215
RdErl. des Hess. MdI. vom 10. April 1951, III/1a, AZ.: 26 b 12, betr.: Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blute	210	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
Betr.: Weinkontrolle	211	Bekanntmachung über Anträge auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen	215
Betr.: Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr	212	Betr.: Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	215
Betr.: Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juli 1950 (GVBl. Nr. 31 vom 26. August 1950) 213		Verschiedenes:	
Betr.: Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse; hier: Verteilung des Gebührenaufkommens zwischen dem		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 14. April 1951	216
		Regierungspräsidenten:	
		Darmstadt:	
		Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen	215
		Betr.: Baulandumlegung Nauheim	215
		Betr.: Umlegung „Mörfelden-West“ in der Gemarkung Mörfelden (Landkreis Groß-Gerau)	215
		Kassel:	
		Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung bei den Landratsämtern des Regierungsbezirks Kassel	216
		Personelle Veränderungen im Volks- und Mittelschuldienst des Regierungsbezirks Kassel	217
		Betr.: Nachtragssatzung	221
		Betr.: Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel	222
		Betr.: Neufestsetzung der Jahresarbeitsverdienste für die Gartenbau-Berufs-Genossenschaft	222
		Wiesbaden:	
		Bekanntmachungen	222
		Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden	223
		Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand: 10. 4. 1951)	225
		Betr.: Umlegungsbeschuß	226
		Beschluß:	226
		Betr.: Einziehung eines Weges	226
		Buchbesprechungen	226
		Öffentlicher Anzeiger	226

Der Landeswahlleiter

368
Betr.: Ergebnis der am 15. April 1951 stattgefundenen Nachwahl im Bundestagswahlkreis I.

Der Landeswahlausschuß stellte in seiner Sitzung am 23. April 1951 das endgültige Ergebnis der Nachwahl im Bundestagswahlkreis I am 15. April 1951 wie folgt fest: Wahlberechtigte nach der Wählerliste ohne Ausgestellte Wahlscheine 131 160
 Abgegebene Wahlscheine 594
 Wahlberechtigte insgesamt 131 754
 Abgegebene Stimmen insgesamt 80 538
 Ungültige Stimmen insgesamt 2 533
 Gültige Stimmen insgesamt 78 005

Davon entfallen auf:
 Pfarrer Hans Merten (SPD) 36 825
 Reinhold Rompf (FDP) 32 873

Karl Mengel (CDU) 6 209
 Heinrich Rausch (KPD) 2 098

Hiernach ist Herr Pfarrer Hans Merten, Frankfurt/M.-Niederrad, Sandhöfer Wiesen, zum Abgeordneten des Bundestages gewählt.
 Wiesbaden, 24. 4. 1951
 Der Landeswahlleiter — LW 79/51 —

369
 Gemäß § 36 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) ist als Nachfolger des verstorbenen Abgeordneten Professor Dr. Saure Herr Hans von Ploetz, Arolsen, Große Allee, Jägerhof, Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.
 Wiesbaden, 24. 4. 1951
 Der Landeswahlleiter — LW 78/51

Der Hessische Ministerpräsident

370
Runderlaß Nr. 71

An den Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und die Herren Fachminister in Wiesbaden

Betr.: Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis und Beförderung von Beamten gemäß § 18 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33).

Bezug: Mein Runderlaß Nr. 65 vom 14. Juli 1950 (St.A. S. 297).

Die Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 sieht im § 21 (2) vor, daß der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 18 LVO vom

Herrn Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt zu bestimmen ist. Im vorletzten Absatz meines Runderlasses Nr. 65 vom 14. Juli 1950 hatte ich darum gebeten, etwaige Anträge bis zum 31. Oktober 1950 beim Landespersonalamt einzureichen. Die damals festgelegte Frist wurde in der Sitzung des Unterausschusses der Personalkommission vom 30. Oktober 1950 auf unbestimmte Zeit verlängert.

Der § 18 LVO stellt eine Ausnahmebestimmung der Laufbahnverordnung dar, die dazu dienen soll, Bedienstete, die sich bis zum 31. März 1948 mindestens 1 Jahr lang beim Neuaufbau der Verwaltung besonders bewährt haben, unter gewissen Voraussetzungen ohne oder nach Ablegung

einer vereinfachten Verwaltungsprüfung in das Beamtenverhältnis oder in den nächsthöheren Dienst zu übernehmen.

Entsprechend dem Ausnahmecharakter des § 18 wird der Ausschuß in seiner nächsten Sitzung über die Außerkraftsetzung Beschuß fassen. In Aussicht genommen ist der 1. Juni 1951. Etwa noch ausstehende Anträge, die die Voraussetzungen des § 18 voll erfüllen, müssen daher beim Landespersonalamt unverzüglich in 12facher Ausfertigung eingereicht werden.

Ich bitte, diesen Erlaß den Ihrer Dienstaufsicht unterstellten Behörden bekanntzugeben.

Wiesbaden, 12. 4. 1951
 Der Direktor des Landespersonalamtes
 Hessen — II/2

Der Hessische Minister des Innern

371

Betr. Anschriftenänderungen.

Die Abteilung V — Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen — des Hessischen Ministeriums des Innern ist nach Wiesbaden, Bahnhofstr. 18, Fernsprecher Nr. 59671, die Abteilung VI — Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz — nach Wiesbaden, Adolfsallee 34, Fernsprecher Nr. 59451,

die Abteilung VIII — Fürsorge und Jugendwohlfahrt — nach Wiesbaden, Bertramstraße 3, Fernsprecher Nr. 59281 und die Unterabteilung IX B — Landesamt für Soforthilfe — nach Wiesbaden, Frankfurter Straße 22, Fernsprecher Nr. 26076 und 26355 verlegt worden.

Das Abwicklungsamt des Ministeriums für politische Befreiung befindet sich in Wiesbaden, Bahnhofstraße 18, Fernsprecher Nr. 59671. Der Fernsprechanschluß über die Vermittlung der Staatskanzlei bleibt bestehen.

Das Hessische Ministerium der Justiz ist nach Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, Fernsprecher Nr. 59981, umgezogen.

Wiesbaden, 19. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
I a (1) — 7 c —, Tgb. Nr. 736/51.

372

An alle meiner Dienstaufsicht unterstehenden Behörden.

Betr.: Eingangsdatum der amtlichen Verkündungsblätter.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei allen zum Bezuge des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Hessen und des Staatsanzeigers verpflichteten Dienststellen mindestens ein Exemplar dieser Mitteilungsblätter mit dem Eingangsstempel dieser Dienststellen zu versehen ist.

Ich bitte die Herren Behördenleiter, die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen.

Wiesbaden, 23. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
I a (1) — 7 c — Tgb. Nr. 736/51.

373

Betr.: Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen Frankfurt/Main, Junghofstraße 26, für die Zeit vom 31. Mai bis 5. Juni 1951 die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus, sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen im Lande Hessen erteilt.

Wiesbaden, 18. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
II e — 21 f — 1945/51.

374

Betr.: Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Christlichen Verein Junger Männer zu Gießen e. V., Gießen, Nordanlage 17, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. bis 7. Juli 1951 im Stadt-

und Landkreis Gießen eine Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus und auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 25. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
II e — 21 f — 2461/51.

375

RdErl. des Hess. MdI. vom 10. April 1951, III/1a, Az.: 26 b 12, betr.: Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blute.

Im Benehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen und dem Herrn Hessischen Minister der Justiz bestimme ich mit sofortiger Wirkung folgendes:

(1) Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blute sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 81a und 81c StPO. zulässig.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu. In der Regel wird die Anordnung durch Polizeibeamte, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, in Betracht kommen, da die Blutentnahme nur ihren Zweck erfüllt, wenn sie rechtzeitig erfolgt und die Herbeiführung des Urteils durch einen Richter oder die Staatsanwaltschaft zu viel Zeit beanspruchen würde.

(3) Die Polizeibeamten haben bei der Feststellung von strafbaren Handlungen — insbesondere bei Verkehrsgefährdung und bei Verkehrsunfällen — in jedem Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen der § 81a und 81c StPO. für eine Blutentnahme gegeben sind. Zutreffendfalls ist bei begründetem Verdacht alkoholischer Beeinflussung die Blutentnahme anzuordnen.

(4) Mit der Blutentnahme sind zu beauftragen die Ärzte der

- allgemeinen Krankenhäuser und Kliniken,
- Unfallhilfsstellen, bei denen ein ständiger ärztlicher Bereitschaftsdienst besteht,
- Blutalkoholuntersuchungsstellen.

Wenn diese Stellen nicht sofort erreichbar sind, können auch beamtete Ärzte (Gerichts-, Polizei-Ärzte usw.), jedoch möglichst nicht die dienstlich stark in Anspruch genommenen hauptamtlichen Ärzte der Gesundheitsämter, zur Blutentnahme herangezogen werden. Sind die beamteten Ärzte dienstlich behindert oder außerhalb der Dienststunden nicht erreichbar, so müssen die betreffenden Personen zur Durchführung der Blutentnahme einem Privatarzt zugeführt werden. Ich habe an alle ärztlichen Berufsvertretungen die Bitte gerichtet, die Arbeit der Polizei zu unterstützen und auf die Privatärzte dahingehend einzuwirken, daß diese der Anforderung zur Durchführung der Blutentnahme einschließlich der ärztlichen Untersuchung und Ausfüllung des Protokolls entsprechen.

(5) Erfolgt die Blutentnahme mit Venülen, so gilt sie, wenn sie aus den besonderen Umständen des Einzelfalles (körperlicher Zustand des zu Untersuchenden usw.) nichts anderes ergibt, als ein körperlicher Eingriff, wegen dessen ein Nachteil für die Gesundheit des zu Untersuchenden im Sinne des § 81a, Abs. 1, und § 81c, Abs. 2, StPO. nicht zu besorgen ist.

(6) Erfolgen die Blutentnahmen nicht unmittelbar durch einen Arzt einer Blutalkoholuntersuchungsstelle, so sind zu ihrer Durchführung nur Venülen zu ver-

wenden, die möglichst gut mit Blut zu füllen sind. Am zweckmäßigsten ist die Verwendung von Venülen mit Natriumfluorid in Substanz. Es ist darauf zu achten, daß unmittelbar nach der Blutentnahme Blut und Natriumfluorid durch Umschwenken der Venüle gemischt werden. Grundsätzlich darf die Einstichstelle vor der Entnahme des Blutes — ohne Rücksicht darauf, wie das Blut entnommen wird — nicht mit Alkohol oder Äther desinfiziert werden. Für die Desinfektion ist ausschließlich eine 1prozentige Oxycyanat- oder Sublimatlösung zu verwenden. Den sogenannten Koller-Venülen ist eine Ampulle mit Oxycyanatlösung und Watte beigegeben. Diese Venülen enthalten keine gerinnungshemmende Substanz. Die Verwendung von Spritzen, gewöhnlichen Versandröhrchen oder den früher gebräuchlichen Capillaren gibt zu Fehlerquellen Anlaß und hat daher zu unterbleiben. Die zur Blutentnahme benötigte Venüle wird dem Arzt durch den Polizeibeamten zusammen mit dem für die allgemeinärztliche Untersuchung erforderlichen Protokollvordruck ausgehändigt.

(7) Gelegentlich der Blutentnahme ist eine allgemeinärztliche Untersuchung vorzunehmen und der Protokollvordruck nach Anlage 1 gewissenhaft auszufüllen. Die Untersuchung soll möglichst unverzüglich nach dem rechtserheblichen Ereignis durchgeführt werden, um den zur Zeit des Ereignisses bestehenden Grad der alkoholischen Beeinflussung oder der Nüchternheit festzuhalten. Das Ergebnis der Blutalkoholbestimmung ist am besten verwertbar, wenn die Blutentnahme etwa 1½ Stunden nach Beendigung des Alkoholkonsums erfolgt. Die durch die allgemeinärztliche Untersuchung festzustellenden Befunde sind häufig bei einer späteren Untersuchung nicht mehr zu erheben. Diese Befunde liefern häufig einen entscheidenden Beitrag zur Beurteilung des Sachverhalts und müssen daher sorgfältig erhoben sein.

(8) Die Venüle ist mit dem gut lesbaren Namen der Person zu versehen, von der die Blutprobe entnommen wird, um etwaigen Verwechslungen vorzubeugen. Es genügt nicht, nur die Verpackungshülse zu bezeichnen. Die vorschriftsmäßig mit Blut gefüllte, mit Namen versehene und verpackte Venüle sowie das dazugehörige Protokoll über die allgemeinärztliche Untersuchung, sind auf dem kürzesten Wege einer Blutalkoholuntersuchungsstelle zu übergeben. Die mit Blut gefüllte Venüle ist im Sommer vor zu starker Wärme einwirkung und im Winter vor Frost zu schützen.

(9) Die Polizeibehörden bestimmen, welche der von den Regierungspräsidenten zugelassenen Blutalkoholuntersuchungsstellen in Anspruch genommen werden. Die Stellen, die zur Zeit für die Durchführung der Blutalkoholuntersuchung in Betracht kommen, sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

(10) Wird eine Blutentnahme durch Beamte der staatlichen Polizei angeordnet, so werden die Kosten für die Blutentnahme, die Blutuntersuchung sowie die erforderlichen Venülen, Vordrucke usw. auf die Staatskasse übernommen.

(11) Die Kosten werden gegebenenfalls mit den Gerichtskosten von den zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens Verpflichteten durch das Gericht eingezogen und beim Haushalt der Justizverwaltung vereinnahmt, ohne daß eine Erstattung der der staatlichen Polizei entstandenen Kosten durch die Justizbehörden erfolgt.

(12) Wenn Beamte der Gemeindepolizei eine Blutentnahme anordnen, so hat die Gemeinde die Kosten zu verauslagern.

(13) Die der Gemeinde entstehenden Kosten werden von der Gerichtskasse erstattet, soweit eine Verurteilung erfolgt und die Kosten einziehbar sind. Andernfalls gehen sie endgültig zu Lasten der Gemeinde.

(14) Die staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen haben stets die ihnen durch die Blutentnahme und die nachfolgende Blutuntersuchung entstehenden Kosten in den Strafakten zu vermerken oder sie dem zuständigen Gericht besonders mitzuteilen.

(15) Die Justizverwaltung trägt die Kosten, wenn die Polizeidienststellen nicht aus eigener Entschließung, sondern auf Ersuchen der Justizbehörden die Blutentnahme anordnen.

(16) Die Bestimmungen der Runderlasse vom 25. September 1936 — Pol. O-Kdo. San. 7 Nr. 21 II/36 (RMBliV. S. 1277), vom 10. August 1937 — Pol. O-Kdo. San. 2 Nr. 12/37 (RMBliV. S. 1399) und vom 19. Juli 1938 — O-Kdo. San. 7 Nr. 75/38 (RMBliV. S. 1215) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern — III/1a — Az. 26 b 12.

Anlage 1 zum RdErl. des Hess. MdI vom 10. April 1951, III/1a, Az.: 26 b 12, betr.: Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blute.

Einsendende Dienststelle:

< An

Achtung!

Einstichstelle mit Sublimatlösung, nicht mit Alkohol- oder anderen flüchtigen Mitteln reinigen!

Untersuchungsprotokoll anlässlich der Blutentnahme zur Alkoholbestimmung im Blut.

A. Vom Beamten oder Arzt festzustellen:

- 1. Name, Vorname:
2. Wohnng., Wohnort:
3. Geburtsdatum: . . . Beruf:
4. Personalausweis:
5. Kurze Angaben über den Anlaß zur Untersuchung:
6. Zeit des Vorfalles (Unfall?):
Ort:

II. 1. Zeit der Blutentnahme, Tag Stunde:

- 2. Angabe des zu Untersuchenden über Alkoholeinfluß vor dem Vorfall (Unfall?):
a) Beginn des Alkoholgenusses:
b) Ende des Alkoholgenusses:
c) Art und Menge des genossenen Alkohols:
3. Wurde nach dem Vorfall (Unfall?) noch Alkohol genossen? wenn ja, wann: wieviel:
4. Angaben über gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß: stark (Trinker), mittel, mäßig, selten, abstinent?
5. Angaben über zuletzt genossene Mahlzeiten: Zeit, Art und Menge:

III. Körperbeschaffenheit:

- I. groß, mittel, klein (möglichst auch

- Angabe in cm): fett, guter Ernährungszustand, mager.
Körpergewicht in kg mit — ohne Kleider:
2. Erbrechen oder Spuren davon?
3. Kleidung geordnet — ungeordnet?
4. Benehmen: beherrscht — stumpf — höflich — geräuschvoll — prahlend — geschwätzig — grob — unfällig?
5. Gesichtsfarbe und Ausdruck: normal — gut — bleich — gerötet — verschlafen — schlaff?
Unterschrift des Beamten, falls dieser die Ermittlung durchführt.

B. Vom Arzt festzustellen:

- IV. 1. Zeit der Untersuchung: Tag Stunde Dauer:
2. Alkoholgeruch der Atemluft:
3. Zeitliche und örtliche Orientierung:
4. Erinnerungs- und Vorstellungsvermögen: klar — unklar — verwirrt? (Wohnung, eigene Rufnummer?)
5. Urteilsvermögen, Fähigkeit zu rechnen:
6. Pupillen-Reaktion:
7. Zeichen von statischer und notorischer Unsicherheit (Romberg)?
8. Sonstige Symptome von Alkoholeinflussung:
9. Erleidet der Untersuchte Verletzungen? (insbesondere Gehirnerschütterung, Schädelbruch?)
10. Anzeichen von Krankheit? (Epilepsie, Hirnblutung, Diabetes, Psychose, Erschöpfung, starke Gemütsregung u. a.)
11. Wurde der Untersuchte vor der Blutentnahme narkotisiert? wenn ja, wann und womit?
12. Wurde vor der Blutentnahme eine Bluttransfusion vorgenommen? wenn ja, wieviel Blut?
13. Falls Blutentnahme nicht erfolgte, Grund:

V. Befund: Der Untersuchte scheint nicht — leicht — mittel — hochgradig unter Alkoholeinfluß zu stehen:

VI. An wen soll Mitteilung des Untersuchungsergebnisses und Einsendung der Liquidation erfolgen?

VII. Die Haut an der Einstichstelle wurde desinfiziert mit:

Ort und Datum Unterschrift des Arztes (Nicht zutreffendes ist zu streichen.)

Anlage 2 zum RdErl. des Hess. MdI vom 10. April 1951, III/1a, Az.: 26 b 12, betr.: Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blute.

Blutalkoholuntersuchungsstellen:

- a) Das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Frankfurt am Main, Forsthausstraße 104 (Tel. 64320),
b) das Institut für Gerichtliche und soziale Medizin der Universität Marburg a. d. L., Manneskopfstraße 2 (Tel.: 2165),

- c) das Chemische Untersuchungsamt Oberhessen in Gießen, Ostanlage 41 (Tel.: 2814),
d) das Städtische Untersuchungsamt Kassel, Bodelschwingstraße 2,
e) die Staatl. Medizinal-Untersuchungsstelle in Dillenburg, Oranienstraße 32 (Tel.: 216),
f) die Medizinisch-Klinische Untersuchungsstelle, staatl. konzessioniertes Wassermanninstitut, Dr. med. W. Götzinger, Wiesbaden, Kirchgasse 33 (Tel.: 24051) und
g) das Chemisch-Medizinisch-Diagnostische Untersuchungslaboratorium von Dr. O. Berth, Darmstadt, Prinz-Christian-Weg.

376

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Frankfurt a. M., für das Universitätsinstitut für Lebensmittelchemie Frankfurt a. M. Betr.: Weinkontrolle, Bezug: Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes (WG) vom 2. November 1933 (RGBl. I S. 801).

A. Betr. hier: Buchführung nach den Vorschriften des WG.

Die Erfahrungen im Zuge der amtlichen Weinkontrolle haben die Notwendigkeit ergeben, auf einzelne Bestimmungen des Weingesetzes besonders hinzuweisen. Gemäß den Grundsätzen zur einheitlichen Durchführung des Weingesetzes ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, für jede Gemeinde ein Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Betriebe aufzustellen und auf dem laufenden zu halten. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen dem Weinkontrolleur vorzulegen. Es handelt sich dabei um Betriebe, die nach den Bestimmungen des Weingesetzes zur Führung von sogenannten Kellerbüchern verpflichtet sind. Reine Handelsbetriebe ohne Weinbearbeitung z. B. Kolonialwarenhändler mit einem Jahresumsatz von weniger als 1500 Flaschen gehören nicht dazu.

Es sind somit zu erfassen:

- I. Weinhersteller und Handelsbetriebe
a) vom Faß abfüllende Kleinhandelsbetriebe (unter 10 hl im Jahr),
b) vom Faß abfüllende Großhandelsbetriebe über 10 hl im Jahr),
c) nicht abfüllende Handelsbetriebe (über 1500 Flaschen Umsatz im Jahr),
d) Winzer (Erzeugerbetriebe).
II. Herstellerbetriebe anderer Getränke, die dem Weingesetz unterliegen, sofern sie nicht ausschließlich Handelsbetriebe sind, die
a) Weinbrand, Weinbrandverschnitt,
b) Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke,
c) Kräuterwein, kräuterweinähnliche Getränke,
d) Traubensaft und
e) Obstwein (Obstwein nur, wenn daneben Wein hergestellt oder verarbeitet wird) herstellen.
Als einfach und zweckmäßig erweist sich die Führung des Verzeichnisses gemäß nachstehendem Muster:

Verzeichnis der der Weinkontrolle unterliegenden Betriebe in der Gemeinde (z. B. Weindorf im Rheingau)

Table with 5 columns: Lfd. Nr., Name der Firma, Straße, Geschäftsumfang und Art, Größe des Weinbergbesitzes. Contains 2 entries for Adam Trinker and Gottfried Müller.

Anmerkung: Der Geschäftsumfang und die Art in Spalte 4 ist mit den unter I bzw. II angeführten Buchstaben einzutragen (z. B.: Ia, Ib, Ic; IIa, IIc, IIe). Bezieht sich der Geschäftsumfang auf mehrere der unter I oder II aufgeführten Merkmale, so sind alle diese Merkmale (Ia/Id/IIc/IIe) einzutragen. Spalte 5 ist nur auszufüllen, wenn in Spalte 4 Id (Winzer) eingetragen ist.

Ich bitte, das Verzeichnis in dieser Weise anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Durchschriften der Verzeichnisse der der Weinkontrolle unterliegenden Betriebe in Stadtkreisen bitte ich, dem zuständigen Weinkontrolleur unmittelbar zuzusenden. Die entsprechenden Verzeichnisse kreisangehöriger Gemeinden bitte ich, in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Landratsamt einzusenden, von wo aus eine Ausfertigung an den zuständigen Weinkontrolleur weiterzuleiten ist. An stelle der Weitergabe der Durchschriften können die eingereichten Verzeichnisse der kreisangehörigen Gemeinden auf dem Landratsamt zu einer Liste zusammengefaßt und diese an den Weinkontrolleur weitergegeben werden.

Verzeichnis der Anschriften der Weinkontrolleure:

- Günther Veltes, Geisenheim a. Rh., Klausstraße 13;
für den Regierungsbezirk Wiesbaden, ausgenommen den Stadtkreis Frankfurt a. M.;
- Karl Reichwein, Hochheim a. M., Mainzer Straße 16,

- für den Regierungsbezirk Darmstadt;
- Otto H. Baum, Treysa,
für den Regierungsbezirk Kassel;
- Herbert de Bary, Frankfurt a. M., Kretschmarstraße 14.

Des weiteren weise ich auf die Bestimmungen des Artikel 6 der o. a. Richtlinien hin, wonach die Ortspolizeibehörden den Weinkontrolleuren bei Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten die erforderliche Unterstützung zu leisten, verdächtige Betriebe zu bezeichnen, die Zuckerungs- und Hastrunkanzeigen zur Einsicht vorzulegen, auf Verlangen einen Beamten zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen und für sachgemäße Aufbewahrung und Versendung der entnommenen Proben Sorge zu tragen haben.

B. Betr. hier: Anzeigepflicht der Zuckerungsabsicht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Weingesetz in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 der VO zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358) ist die Absicht, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu zuckern, nach Maßgabe der nachstehenden Muster 1 und 2 der Ortspolizeibehörde an-

zuzeigen. Diese kann die Eintragung in Listen gestatten, die den Mustern 1 und 2 in der Anlage nachgebildet und an geeigneter Stelle ausgelegt sind. Die Zuckerungsanzeigen sind dem Weinkontrolleur auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Zuckerung ist nur in bestimmten Gebieten von Beginn der Traubenlese bis zum 31. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres zulässig, sofern das BMDf im Einvernehmen mit dem BELF nichts anderes anordnet. Für Weine früherer Jahre kann die Zuckerung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar nachgeholt werden.

Ich bitte, auf die Erfüllung der Zuckerungsanzeigepflicht zu achten und sie dadurch zu erleichtern, daß an geeigneten Stellen die beiden Listen 1 und 2 zur Eintragung ausgelegt werden.

C. Betr. hier: Abdruck des Weingesetzes und der einschlägigen Verordnungen.

Sofern den Gemeindeverwaltungen Abdrucke des Weingesetzes und der einschlägigen Verordnungen nicht zur Verfügung stehen, halte ich eine Beschaffung für notwendig. Eine Neuauflage ist im Verlag J. Diemer, Mainz, zum Preise von DM 1.— erschienen.

Anlage 1

Zuckerungsanzeige für Traubenmaische, Traubenmost oder Wein neuer Ernte

Muster 1

Tag der Anzeigerstattung	Des Anzeigepflichtigen		Es soll gezuckert werden		Die Räume, in denen gezuckert werden soll, befinden sich (Ort, Straße, Hausnummer)
	Zu- und Vorname Beruf	Wohnort, Wohnung	eigenes Gewächs ¹⁾	fremdes Gewächs ²⁾	

Anlage 2

Zuckerungsanzeige für Wein früherer Jahre

Unterschrift des Anzeigepflichtigen) Muster 2

Tag der Anzeigerstattung	Des Anzeigepflichtigen		Es soll gezuckert werden		Der Wein ist		Die Zuckerung soll erfolgen	
	Zu- und Vorname, Beruf, Stand	Wohnung Wohnort,	Menge in Litern	des Weines nach Jahrgang, Herkunft, Sorte Bezeichnung	eigenes Gewächs	fremdes Gewächs	Wann?	Wo? Ort, Straße, Hausnummer)

Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

Wiesbaden, 12. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentl. Gesundheitswesen VII/Med. I 20 a 34 — Tgb. Nr. 3234/51.

377

An die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände
Betr.: Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr.

Bezug: Erlass des Hessischen Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 18. Juli 1947, Az.: III a 50 a/15.

Seit dem 1. Mai 1947 finden die von der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen „Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr“ (Amtsblattverfügung Nr. 41/1947, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 10 der Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes vom 11. August 1947) in der US-Zone Anwendung. Nach der aus § 17 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123) folgenden Übertragung der Zuständigkeiten von der Deutschen Post auf den

Hessischen Rundfunk sind die vorgenannten Bestimmungen durch die mit dem Hessischen Rundfunk und den Landesfürsorgeverbänden vereinbarten Richtlinien zu ergänzen deren Ziel die restlose Ausnutzung der verfügbaren Freistellen nach übereinstimmenden sozialen Grundsätzen und Gesichtspunkten ist.

Für die Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen gilt folgende Regelung:

I. Begrenzung des Personenkreises

Wegen der begrenzten Zahl der Freistellen sollen Gebührenbefreiungen möglichst in der Reihenfolge der nachstehenden Dringlichkeitsgruppen gewährt werden:

- Blinden Personen (Kriegs- und Zivilblinden) ohne Ansehen der Einkommensverhältnisse;
- Schwerbeschädigten mit einer Dauererwerbsminderung von mindestens 90 %

sowie „Gleichgestellten“ nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 12. März 1923 (RGBl. I S. 57) und den hierzu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetzen, ebenfalls ohne Ansehen der Einkommensverhältnisse;

- Schwerbeschädigten mit einer Dauererwerbsminderung von 50 bis 85 % sowie den vorbezeichneten „Gleichgestellten“, wenn ihr monatliches Gesamt-Nettoeinkommen die dreifachen, örtlich geltenden Fürsorgersätze (ohne Mietbeihilfe) nicht — oder nicht nennenswert — übersteigt. Die Feststellung der Richtsatzbeträge richtet sich nach dem Familienstand des Antragstellers und der Zahl seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen;
- Minderbemittelten, deren monatliches Gesamt-Nettoeinkommen die nachstehenden Beträge nicht — oder nicht nennenswert — überschreitet:

Alleinstehende	DM 70.—
2 Personen	DM 100.—
3 Personen	DM 125.—
4 Personen	DM 140.—
5 Personen	DM 150.—
6 u. mehr Personen	DM 155.—

5. Sonstigen minderbemittelten Personen, wenn ein besonders dringendes Bedürfnis aus sozialen Gründen anzuerkennen ist.

Im übrigen gelten die bisherigen Voraussetzungen (Nachweis des Besitzes eines Rundfunkgerätes, der pünktlichen Gebührenerichtung usw.) unverändert weiter.

Bei der Feststellung des monatlichen Gesamt-Nettoeinkommens sind zu berücksichtigen: das Arbeitseinkommen (nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge), Renten- und Pensionsbezüge aller Art, Fürsorgeleistungen und andere Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln — z. B. Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge, sonstiges Einkommen aus Grundbesitz oder anderem Vermögen, Unterhaltsleistungen; gesetzlich verpflichteter Angehöriger sowie laufende Zuwendungen sonstiger Angehöriger oder Dritter und Einnahmen aus Untervermietung. Die Landesfürsorgeverbände geben erforderlichenfalls näher bekannt, welche Unterlagen für den Nachweis der Blindheit, des Beschäftigungsgrades usw. vorgelegt werden müssen.

II. Verteilung der Freistellen

Von der Gesamtzahl der Rundfunkteilnehmer stehen 5 v. H. für die aus sozialen Gründen zzu gewährende Gebührenbefreiung und die zusätzlichen Freistellen für Kriegs- und Zivilblinde zur Verfügung. Die Oberpostdirektion ist von dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen angewiesen worden, den Landesfürsorgeverbänden die Rundfunkhörszahl monatlich bekanntzugeben. Die Landesfürsorgeverbände verteilen die Freistellen an die Bezirksfürsorgeverbände ihres Bereichs unter Zugrundelegung einer Maßzahl, die sich je zur Hälfte aus der Zahl der Schwerbeschädigten und der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien ergibt. Für die Gruppe 1 (Kriegs- und Zivilblinde) erübrigt sich die Ermittlung einer bestimmten Freistellenzahl. Die auf Schwerbeschädigte (Gruppe 2 und 3) und Minderbemittelte (Gruppe 4 und 5) entfallenden Kontingente sind getrennt voneinander festzusetzen; die Bezirksfürsorgeverbände sollen freie Stellen aus dem einen zum anderen Kontingent nur mit Zustimmung des Landesfürsorgeverbandes übertragen. Neu hinzukommende Freistellen sollen von den Landesfürsorgeverbänden laufend aufgeschlüsselt und verteilt, geringfügige Abnahmen aber durch entsprechende Verringerung eines kleinen Eigenkontingents der Landesfürsorgeverbände berücksichtigt werden.

Die Bezirksfürsorgeverbände sind verpflichtet, ihren Landesfürsorgeverbänden vierteljährlich bis zum letzten Tag des auf den Quartalsabschluss folgenden Monats, erstmalig also zum 30. April 1951, Nachweisungen mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) Zahl der in den einzelnen Monaten von der Entrichtung der Rundfunkgebühren befreiten Kriegs- und Zivilblinden;
- b) Zahl der in einzelnen Monaten zugeleiteten Freistellen für die unter II Ziffer 2 und 3 genannten Schwerbeschädigten usw.; davon vergeben:, unausgenutzt:;
- c) Zahl der in den einzelnen Monaten für die unter II Ziff. 4 und 5 genannten Minderbemittelten zugewiesenen Freistellen; davon vergeben:, unausgenutzt:;
- d) Freistellenbedarf im nächsten Quartal auf Grund bereits vorliegender und begründet erscheinender Anträge (ge-

trennt für die Gruppen 1—5 anzugeben!):

Die Landesfürsorgeverbände sind befugt und verpflichtet, den notwendigen Freistellenausgleich innerhalb ihres Amtsbezirk und die hierzu ggf. erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen; über den Stand der Gebührenbefreiungen bitte ich die LFVe, mir halbjährlich — erstmalig zum 15. August 1951 — unter Zugrundelegung der Nachweisungen der Bezirksfürsorgeverbände zusammengefaßt zu berichten.

III. Gültigkeit und Erlöschen der Gebührenbefreiung

Anträge auf Gebührenbefreiungen sind bei den örtlich zuständigen Fürsorgebehörden zu stellen, die sie dem Bezirksfürsorgeverband zur Beurteilung der sozialen Verhältnisse und zur Weiterleitung an das zuständige Zustellpostamt zwecks Prüfung der formalen Voraussetzungen (erfolgte Anmeldung des Rundfunkgeräts, seitherige Gebührenerichtung) zuleiten. Für Neuanträge gelten mit sofortiger Wirkung die vorstehenden Richtlinien. Bereits erteilte Gebührenbefreiungen sollen bis zur nächstfälligen Nachprüfung über die Weitergewährung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1951, weitergelten. Künftig sind Nachprüfungen über das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung bei Personen, deren wirtschaftliche Verhältnisse veränderlich erscheinen, halbjährlich, im übrigen mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen. Gebührenbefreiungen, die Fürsorgeheimen und -anstalten gewährt wurden, sind zum nächsten Monatsersten zu kündigen. Ab 1. Juli 1951 gelten nur noch die vorstehenden Richtlinien in Verbindung mit den eingangs genannten „Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunkgebühr“, deren etwaige im Einvernehmen mit dem Hessischen Rundfunk und den Landesfürsorgeverbänden erfolgende Ergänzung vorbehalten bleibt.

Wiesbaden, den 15. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VIII A 50 a 08 — F 34/51.

378

An die Herren Landeshauptleute Kommunalverb. d. Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden — Hauptfürsorgestellen — Kassel — Wiesbaden — an den Herrn Regierungspräsidenten — Hauptfürsorgestelle — Darmstadt An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt Kassel Wiesbaden die Bezirksfürsorgestellen für Körperbeschädigte und Hinterbliebene in den Stadt- und Landkreisen

Betr.: Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juli 1950 (GVBl. Nr. 31 vom 26. August 1950).

Bezug: Erlaß vom 10. September 1950 Az. VIII A/2 50 f 10 — F 170/50 (abgedruckt im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46 vom 18. November 1950).

Die Bestimmungen unter Abschnitt I Ziffer 7, 8, 9 der Verwaltungsanordnungen vom 10. Oktober 1950 werden hiernit aufgehoben. Der Unterhalt, den Verwandte gemäß §§ 1610 ff, 1360, 1705, 1709 BGB ihren bedürftigen Angehörigen zu gewähren haben, ist wie folgt zu bemessen:

1. Im Rahmen der Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft

- a) gesteigerte Unterhaltspflicht
Zwischen Ehegatten, für Eltern gegenüber ihren unverheirateten minder-

jährigen Kindern und für Mütter gegenüber ihren unehelichen Kindern besteht eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Stehen Angehörige in diesem Verwandtschaftsverhältnis zu bedürftigen Blinden, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sie ihr Einkommen in vollem Umfang zu gleichen Teilen mit dem Blinden und anderen, ebenfalls gesteigert unterhaltsberechtigten Angehörigen zu teilen haben.

Bei einem kinderlosen Ehepaar ist also das Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten zur Hälfte als Einkommen des anderen Ehegatten anzurechnen. Sind beide Ehegatten blind, ist die Summe des ehelichen Einkommens zu teilen und jedem der beiden Antragsteller zur Hälfte anzurechnen.

Ist der unterhaltspflichtige Ehegatte nicht nur dem bedürftigen blinden Ehepartner, sondern auch unverheirateten minderjährigen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet, so ist die Summe des ehelichen Einkommens durch diese Personenzahl zu teilen und antragsberechtigten blinden Familienmitgliedern der danach auf sie entfallende Anteil als Einkommen anzurechnen.

Wenn das Einkommen gesteigert unterhaltspflichtiger Angehöriger von Zivilblinden als Einkommen ist, können die Hauptfürsorgestellen von dem monatlichen Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- oder Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge) für die mit der Arbeitsleistung des Unterhaltspflichtigen verbundenen Mehraufwendungen (erhöhter Kleidungsbedarf, Fahrtkosten, Erholung usw.) einen Werbungszuschlag bis zu 20 Prozent absetzen und den danach verbleibenden Restbetrag zu gleichen Teilen als Einkommen des bedürftigen Blinden und anderer gesteigert Unterhaltsberechtigter in Ansatz bringen.

b) nicht gesteigerte Unterhaltspflicht

Für nicht gesteigert unterhaltspflichtige Verwandte bedürftiger Zivilblinder (Kinder gegenüber Eltern, Großeltern im Verhältnis zu Enkeln und umgekehrt) gelten zunächst als Freigrenzen ihres Eigenbedarfs diejenigen Einkommenssätze, die Artikel 3 Absatz 2 — im Falle der Erwerbstätigkeit Absatz 3, Satz 1 — den Zivilblinden selbst zuerkennt. Bei der Feststellung des die Freigrenze bildenden Einkommenssatzes ist in der Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen der Zivilblinde selbst mitzuzählen. Von dem die Freigrenze übersteigenden Betrag sind 40 Prozent als Einkommen des bedürftigen Blinden anzurechnen.

Das Bestehen einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft kann in der Regel unterstellt werden, wenn der Blinde mit unterhaltspflichtigen Angehörigen eine Wohnung oder ein kleineres Haus bewohnt, das ihm oder seinen Angehörigen gehört bzw. von ihm oder seinen Angehörigen gemietet worden ist. Wird dennoch das Bestehen einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft bestritten, so obliegt dem Antragsteller die Beweislast, daß er einen von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen vollständig abgesonderten, eigenen Haushalt führt.

2. Unterhaltsbeiträge gesetzlich verpflichteter Angehöriger außerhalb der Haushalts- oder Wohngemeinschaft

Unterhaltsleistungen sind in der tatsächlich bewirkten Höhe als Einkommen des Zivilblinden zu berücksichtigen.

Gewähren unterhaltspflichtige und -fähige Angehörige bedürftigen Blinden

keinen Unterhalt, so sind die Bezirksfürsorgeverbände, in deren Amtsbereich der Blinde seinen Wohnsitz hat, zu bitten, im Wege der Amtshilfe genauere Feststellungen über die Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen bei dessen BFV zu treffen.

Wer seine Bedürftigkeit dadurch herbeiführt bzw. forbestehen läßt, daß er seine Ansprüche gegenüber Angehörigen, die zu Unterhaltsleistungen gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind, nicht geltend macht, kann als nicht bedürftig angesehen und von der Pflegegeldgewährung ausgeschlossen werden.

Als angemessener Unterhaltsbeitrag nicht in Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebender Angehöriger von Zivilblinden ist etwa zugrunde zu legen:

- a) bei gesteigerter Unterhaltspflicht: 40 Prozent des Betrages, der die für Zivilblinden gemäß Artikel 3 Absatz 2 bzw. 3 geltenden Einkommenssätze überschreitet,
- b) bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht: 20 Prozent des Betrages, der die für Zivilblinden gemäß Artikel 3 Absatz 2 bzw. 3 geltenden Einkommenssätze überschreitet.

Bei Feststellung des Einkommenssatzes ist in der Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen des Verpflichteten der Zivilblinde mitzuzählen.

Bei Neufestsetzungen des Pflegegeldes ist hiernach ab sofort, im übrigen bei den nächstfälligen Nachprüfungen zu verfahren.

Wiesbaden, den 18. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VIII A 50 f 10 — F 33/51

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

379

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An alle Herren Landräte

Betr.: Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse; hier: Verteilung des Gebührenaufkommens zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen des Landes Hessen.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bestimme ich:

Alle für Amtshandlungen der Kreis- und Kommunalverwaltungen, Auftragshandlungen der Kreis- und Kommunalverwaltungen und Amtshandlungen der staatlichen Landratsämter vom 1. Januar 1951 ab erhobenen Verwaltungsgebühren werden zwischen der Staatskasse einerseits und der Kreis- und Kommunalverwaltung andererseits zu gleichen Teilen geteilt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fleischbeschaugebühren und die für Rechnung des Stra-

ßenzentralamtes in Bielefeld erhobenen Gebühren.

Die Landräte veranlassen, daß die Entrichtung der vorbezeichneten unter die Regelung fallenden Verwaltungsgebühren ausschließlich an die Kreiskommunalkassen erfolgt. Die Kreiskommunalkassen führen bis zum 15. eines jeden Monats die Hälfte des Gebührenaufkommens des vorangegangenen Monats an die zuständige Staatskasse ab. Der Landrat erteilt der Staatskasse die dazugehörige Annahmearbeitung. Das Gebührenaufkommen aus der Zeit bis zum 31. März 1951 ist rechtzeitig vor dem Jahresabschluß der Staatskassen für das Rj. 1950 (30. April 1951) abzuführen.

Alle Berechtigungen und Verpflichtungen aus dem vom 1. Januar 1951 ab anfallenden Verwaltungsgebührenaufkommen sind während der Geltungsdauer dieses Erlasses mit der vorstehenden Regelung abgegolten.

Alle Berechtigungen und Verpflichtungen aus dem Verwaltungsgebührenaufkommen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1950 sind mit der tatsächlich erfolgten Gebüh-

renabführung abgegolten, sofern der einzelne Landkreis mindestens 50 Prozent der in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1950 aufgekommene und unter die vorstehende Regelung fallenden Verwaltungsgebühren abgeführt hat. Erreicht die tatsächliche Abführung nicht 50 Prozent des Gesamtverwaltungsgebührenaufkommens, so ist der an 50 Prozent noch fehlende Betrag der zuständigen Staatskasse bis zum 30. April 1951 abzuführen. Die Abführung der im Rechnungsjahr 1949 im Landkreise Darmstadt aufgekommene Verwaltungsgebühren bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen steht hinsichtlich der vereinbarungsgemäßen Abführung des Gebührenaufkommens ein Prüfungsrecht zu.

Die mit diesem Erlaß getroffene Regelung, der die Hessischen Landkreise zugestimmt haben, ist eine vorläufige, sie gilt bis zum 30. September 1951.

Wiesbaden, 20. 4. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) 32 g 02 — 03 Tgb. Nr. 201/51 I e (3) 15 h — 27

Der Hessische Minister der Finanzen

380

Betr.: Erhebung der Gewerbesteuer von gemeindeeigenen Betrieben.

Nach der gesetzlichen Regelung müssen die Gemeinden, die die Erhebung der Gewerbesteuer nicht selbst übernommen haben, die Gewerbesteuer für ihre Eigenbetriebe zum Vorauszahlungstermin an die Finanzkassen entrichten und erhalten sie am Ende des Vorauszahlungsmonats wieder zurück.

Zur Vereinfachung wird im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern das folgende Verfahren eingeführt, das der für die Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe eingeführten Regelung entspricht.

1. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen der gemeindlichen Eigenbetriebe gelten bis zur Durchführung der Gewerbesteuer-Veranlagung als gestundet.

2. Nach Durchführung der Veranlagung reicht die Gemeinde der zuständigen Finanzkasse eine Quittung ein, aus der hervorgeht, daß sie von dem zu bezeichnenden Eigenbetrieb die Gewerbesteuer

in Höhe des zu bezeichnenden Betrags erhalten hat.

3. Auf Grund der eingereichten Quittung bucht die Finanzkasse den darin angegebenen Betrag

- a) als Einzahlung auf Gewerbesteuer unter der betreffenden Steuersumme
- b) als Ablieferung von Gewerbesteuer an die betreffende Gemeinde.

Durch dieses Verfahren wird im Endergebnis der gleiche Zustand herbeigeführt wie durch die Einzahlung bei der Finanzkasse mit anschließender Rücküberweisung (Ablieferung) an die Gemeinde. Auf Zerlegungsfälle kann dieses Verfahren nicht angewandt werden.

Wiesbaden, 30. 3. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — L 1480 — 2 — II/31
H 2046

381

Betr.: Anrechnung von Trennungentschädigung und Beschäftigungstagegeld

bei Dienstreisen; hier: Anrechnung bei Gewährung von Reisekostenvergütung nach dem Erlaß vom 4. April 1950 — St.-Anz. Nr. 15 —

In sinngemäßer Anwendung der Nr. 10 der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19. Januar 1950 — St.-Anz. Nr. 8 — und der Ziffer 10 der Bestimmungen über die Gewährung der Trennungentschädigung vom 19. September 1949 — St.-Anz. Nr. 39 — bin ich damit einverstanden, daß bei Dienstreisen mit täglicher Rückkehr zum Wohnort, die nach Abs. 4 meines Erlasses vom 4. April 1950 — P 1700 — I 44/638/50 — St.-Anz. Nr. 15 — mit 0,5 Tagegeld bei einer Abwesenheit von mehr als 9 Stunden abzufinden sind, 0,3 der bewilligten Trennungentschädigung oder der Beschäftigtenvergütung auf die Reisekostenvergütung angerechnet werden.

Wiesbaden, 17. 4. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1700 — 1338/51 — I 44

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

382

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, alle öffentlichen Höheren Schulen im Lande Hessen, alle Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen

Betr.: Siegelführung durch öffentliche Schulen.

1. Um hinsichtlich der Berechtigung zur Führung des kleinen Landessiegels durch öffentliche Schulen (vgl. § 3 u. 4 der VO über die Landessiegel vom 29. März 1949 — GVBl. S. 38) bestehende Zweifel endgültig auszuräumen, weise ich im Einverneh-

men mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern darauf hin, daß die Leiter von Volks-, Mittel- und Sonderschulen, Beruf-, Berufsfach- und Fachschulen sowie Höheren Schulen zur Führung des kleinen Landessiegels berechtigt sind, wenn ihre Stellen als Planstellen unmittelbarer Staatsbeamten im Staatshaushaltsplan

ausgeworfen sind, und wen sie als Inhaber dieser Planstellen ihre Dienstbezüge unmittelbar aus der Staatskasse erhalten. Dies gilt auch, soweit derartige Schulleiter-Stellen von z. Zt. noch im Angestelltenverhältnis stehenden Bediensteten verwaltet werden.

2. Die nach Ziffer 1 zur Führung des kleinen Landessiegels berechtigten Schulleiter dürfen es nur bei Schulhoheitsakten verwenden. Als solche kommen in Betracht:

- die Erteilung von Zeugnissen jeder Art einschließlich der Dienstzeugnisse für Lehrer,
- die Beglaubigung der Abschriften von Zeugnissen und anderen Schriftstücken des amtlichen Schriftverkehrs des Schulleiters,
- amtliche Schreiben, in denen wichtige Schulhoheitsakte, z. B. Schulstrafen, Verweisungen u. dgl., mitgeteilt werden, Strafanträge wegen Schulversäumnis nach § 14 des Hess. Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1950 (GVBl. S. 67 ff.),
- die Ausstellung von Ausweisen gegenüber der Bundesbahn zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen für die Schüler u. ä.

Die Abgangszeugnisse und insbesondere die Reifezeugnisse der in Ziff. 1 genannten Schulen müssen das kleine Landessiegel tragen. Andere Zeugnisse sollen mit dem Siegel nur versehen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht.

Die Verwendung des kleinen Landes-

siegels in Angelegenheiten der Schulunterhaltung ist unzulässig.

Die Umschrift hat beispielsweise zu lauten:

- „Volksschule III in U“
- „Hebbelschule, Volksschule in V“
- „Gebrüder Grimm-Schule, Mittelschule in W“
- „Staatl. Realgymnasium f. M. in X“
- „Liebig-Schule, staatl. Realgymn. in Y“
- „Gymnasium Philippinum in Z“

3. Alle übrigen öffentlichen Schulen, bei denen die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht zutreffen, führen das Siegel ihres Unterhaltsträgers nach den Richtlinien des Hess. Ministers des Innern vom 26. April 1950 betreffend Gestaltung und Führung der Dienstsigel der Gemeinden und Landkreise (Staatsanzeiger S. 171).

4. Die Beschaffung des Siegels ist Sache des Unterhaltsträgers. In der Regel dürfen Farbdruckstempel allen Anforderungen genügen.

Wiesbaden, 16. 4. 1951

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — 2/5/1 Z 1/Dienstsigel /51 —

383

Betr.: Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei in Frankfurt/Main-Praunheim.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 ist in Frankfurt/Main-Praunheim eine neue Kirchengemeinde gebildet worden. Die katholischen Einwohner dieses Bezirks schei-

den aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Frankfurt/Main-West, zu der sie bisher gehört haben, aus.

Wiesbaden, 14. 4. 1951

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — XI/Urkunden/Dr. S.

384

Betr.: Bildung einer Kirchengemeinde Kirberg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ist die in Kirberg stehende Seelsorgerstelle zur Pfarrvikarie erhoben worden. Die katholischen Einwohner der Orte Kirberg, Dauborn, Neesbach, Heringen und Ohren scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Werschau aus und werden zu einer neuen Kirchengemeinde Kirberg vereinigt.

Wiesbaden, 14. 4. 1951

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — XI/Urkunden/Dr. S.

385

Betr.: Erhebung der Pfarrvikarie Dehrn zur Pfarrei.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 ist die Pfarrvikarie in Dehrn zur Pfarrei erhoben worden. Der Bezirk der Pfarrei Dehrn umfaßt die Gemeindebezirke von Dehrn, Hofen und Steeden. Die katholischen Einwohner dieses Bezirks scheiden aus der Pfarrei Dietkirchen aus.

Wiesbaden, 14. 4. 1951

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung — XI/Urkunden/Dr. S.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

386

Bekanntmachung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Die Tarifvertragsparteien haben beantragt, den nachstehend bezeichneten Tarifvertrag gemäß § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) für allgemeinverbindlich zu erklären:

Mantel- und Lohntarifvertrag für die in den Betrieben des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer abgeschlossen am: 10. März 1951

zwischen der Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V. — Landesgruppe Hessen, im Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen

andererseits.

Auf Grund des § 5 (6) des Tarifvertragsgesetzes hat der Bundesminister für Arbeit den Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung übertragen.

Einwendungen und sonstige Äußerungen zu dem Antrag können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8, eingereicht werden.

Wiesbaden, 20. 4. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A I a 2 — 9216 — 3/51 —

387

Betr.: Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Versetzung in den Ruhestand: Ministerialdirektor Dr. Magnus zum 1. Mai 1951.

Abgeordnet:

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen zum Hessischen Minister der Finanzen.

Einberufen:

Regierungsdirektor Dr. Bötte vom Landespersonalamt Hessen.

Wiesbaden, 20. 4. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 4 b 7 o. 16/03

Regierungspräsidenten

Darmstadt

388

Betr.: Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 18. April 1951 wurde Herr Ludwig Rettig, geboren am 26. April 1904 in Eberstadt, wohnhaft in Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Straße 42, als sachverständiger Bauschätzer zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 18. 4. 1951.

Der Regierungspräsident in Darmstadt — III/2 — 103/51.

389

Betr.: Baulandumlegung Nauheim.

In der Baulandumlegung Nauheim ist Termin zur Verhandlung über den Ver-

teilungsplan anberaumt auf Mittwoch, den 16. Mai 1951, 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Nauheim.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und entschieden werden kann.

Groß-Gerau, 27. 4. 1951.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreis-

ausschusses als Umlegungsbehörde.

390

Betr.: Umlegung „Mörfelden-West“ in der

Gemarkung Mörfelden (Landkreis Groß-Gerau).

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über

den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgegeben:

Gemäß Beschluß des Kreistages vom 14. Februar 1951 leitet der Kreisrat als Umlegungsbehörde des Landkreises Groß-Gerau hiermit das Umlegungsverfahren für die nachstehend aufgeführten Grundstücke in Flur V der Gemarkung Mörfelden, ein:

Flurstücke Nr.: 46/1, 47/1, 48/1, 49¹/10, 50/2, 50/3, 102/1, 102/2, 102 2/10, 103/1, 103¹/10, 103 5/10, 105, 106, 106¹/10, 106 2/10, 107, 108, 108¹/10, 109, 109¹/10, 109 5/10, 110, 111 5/10, 112 5/10, 113 5/10, 114/1, 114/2, 116 6/10, 118 6/10, 120 5/10, 120 6/10, 120 7/10, 121 5/10, 122 5/10, 123 5/10, 123 6/10, 124 5/10, 125 5/10, 126 5/10, 127 5/10, 128 3/10, 128 4/10,

128 5/10, 129 4/10, 129 5/10, 130 5/10, 131 5/10, 132 5/10, 133 5/10, 134 5/10, 135 5/10, 136/1, 137/1, 137/2, 137/3, 138/1, 139/1, 140 5/10, 156, 157, 158 5/10, 159 5/10, 160 5/10, 161 5/10, 162 1/10, 163 1/10, 164 1/10, 165 1/10, 166 1/10, 171 5/10, 172 5/10, 173 5/10, 174 5/10, 379 5/10, 380—387, 390—406, 406 1/10, 407/1, 407/2, 407/3, 408/1, 408/2, 408/3, 409/1, 410/1, 410/2, 410/3, 411/1, 411/2, 411/3, 412/1, 412/2, 412/3, 412/4, 412/5, 414/3, 414/4, 415/3, 415/4, 415/6, 415/7, 415/8, 415/9, 415/10, 416/1, 416/2, 417/1, 417/2, 418/1, 419/1, 419/2, 419/3, 419/4, 419/5, 419/6, 419/7, 419/8, 419/9, 420/1, 420/2, 420/3, 420/4, 420/5, 425/1, 426/1, 426/2, 428 5/10, 428 7/10, 428 8/10, 428 9/10, 429 1/10, 429 2/10, 429 3/10, 429 4/10, 429 5/10, 429 6/10, 429 7/10, 429 8/10, 429 9/10, 430 1/10, 430 2/10, 430 3/10, 430 4/10, 430 5/10, 430 6/10, 430 7/10, 430 8/10, 430 9/10, 430 95/100, 431, 432 1/10, 433, 434 1/10.

Die Grenze des Umlegungsgebietes ist im Umlegungsplan grün eingezeichnet.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan sowie das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke vor und nach der Umlegung liegen in der Zeit vom 7. Mai bis 21. Mai 1951 in der Bürgermeisterei Mörfelden zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsvollstreckung der betreibende Gläubiger.

Groß-Gerau, den 19. April 1951
Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

Kassel

391

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung bei den Landratsämtern des Regierungsbezirks Kassel

Ernennungen:

Landratsamt Kassel

Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Regierungsoberinspektor Fritz Vesper durch Urkunde des Ministers des Innern vom 1. März 1951 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regierungsoberinspektor.

Regierungsobersekretär Jacob Gerecht durch Urkunde des Ministers des Innern vom 1. Januar 1951 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regierungsoberinspektor.

Landratsamt Frankenberg

Den Angestellten Karl Goos durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 3. April 1951 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungssekretär.

Landratsamt Hünfeld

Den Angestellten August Brons durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 2. Februar 1951 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Amtsgehilfen.

Landratsamt Eschwege

Den Angestellten Gerhard Uhlig durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 28. Dezember 1950 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungssekretär.

Beförderungen:

Landratsamt Hünfeld

Regierungsinspektor Hans Joachim Sach

Verschiedenes

392 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 14. April 1951

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -
Aktiva (in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	10 132	- 708
Postscheckguthaben	10	- 2
Wechsel und Schecks	4 809	+ 992
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	200	
b) Länder	42 400	+ 90
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	228 509	
b) angekaufte	41 040	+ 187
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	31	
b) Ausgleichsforderungen	47 711	
c) sonstige Sicherheiten	54	+ 608
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	16 837	
b) sonstige öffentliche Stellen	—	- 12 687
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	27 353	- 149
	427 646	- 11 609
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	15 709	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	172 190	- 43 133
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 281	+ 069
c) von öffentlichen Verwaltungen	26 474	+ 20
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	98 901	+ 65 845
e) von sonstigen inländischen Einlegern	43 072	- 1 091
f) von ausländischen Einlegern	5 473	+ 1 444
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	— 64	- 808
	347 387	+ 23 183
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	10 000	
c) sonstige Sicherheiten	—	- 35 000
Sonstige Verbindlichkeiten	24 460	+ 208
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 281 630 (— 1032)		
	427 646	- 11 609

Frankfurt a. M., 16. 4. 1951

Landeszentralbank von Hessen

durch Urkunde des Ministers des Innern vom 1. Februar 1951 zum Regierungsoberinspektor.

Landratsamt Marburg/L.

Regierungsobersekretär Adam Kiem durch Urkunde des Ministers des Innern vom 1. Januar 1951 zum Regierungsinspektor.

Versetzung in den Ruhestand:
Landratsamt Hersfeld

Den Amtsgehilfen Valentin Pötter durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 12. März 1951 mit Wirkung vom 1. April 1951 in den Ruhestand versetzt.

Kassel, 11. 4. 1951
Der Regierungspräsident in Kassel —
I² Az. 7 d. 04 B

393

Personelle Veränderungen im Volks- und Mittelschuldienst des Regierungsbezirks Kassel.

März 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Tod	Datum
1	Seidel, Heinrich, Lehrer	Linsingen, Kr. Ziegenhain	verstorben	14. 2. 1951
2	Daehn, Doris, ehem. Lehrerin	Datterode, Kr. Eschwege	entlassen auf eigenen Antrag	31. 3. 1951
3	Rathmann, Joseph, Lehrer	Bachrain, Kr. Fulda	verstorben	8. 3. 1951
4	Asbach, Oskar	Reddighausen, Kr. Frankenberg	verstorben	23. 2. 1951
5	Mühlhausen, Karl	Oberkaufungen, Kr. Kassel-Land	Ruhestand	17. 3. 1951
6	Artzt, Johanna	Elgershausen, Kr. Kassel-Land	Ruhestand	17. 3. 1951
7	Enkemeier, Margarete	Kassel	entlassen (Beamtenverh. widerrufen)	27. 3. 1951
8	Krügel, Hermann, ehem. Rektor	Niedervellmar, Kr. Kassel-Land	verstorben	21. 3. 1951

März 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom des Reg.-Präs. Kassel
1	Unterstab, Josef	Abtsroda, Fulda	Lehrer	Kündigung	15. 3. 1951
2	Weber, Willi	Wendershausen, Fulda	Lehrer	Widerruf	15. 3. 1951
3	Gramm, Otto	Dietershausen, Fulda	Lehrer	Widerruf	15. 3. 1951
4	Hein, Richard	Batten, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	15. 3. 1951
5	Wertz, Ilse	Eschwege, Fulda	Lehrer	Widerruf	15. 3. 1951
6	Schadt, Heinrich	Rothenkirchen, Hünfeld	Lehrer	Widerruf	15. 3. 1951
7	Helfbernd, Josef	Büchenberg, Fulda	Lehrer	Widerruf	17. 3. 1951
8	Schnitzerling, Adam	Röhrigshof, Hersfeld	Lehrer	Widerruf	17. 3. 1951
9	Vollmer, Andreas	Stärklos, Hersfeld	Lehrer	Widerruf	17. 3. 1951
10	Eckstein, Heinrich	Goßmannsrode	Lehrer	Widerruf	17. 3. 1951
11	Frank, Hans	Frielingen, Hersfeld	Lehrer	Widerruf	17. 3. 1951
12	Lepper, Hans-Justus	Friedlos, Hersfeld	Lehrer	Widerruf	17. 3. 1951
13	Mikosch, Karl	Frankenhain, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	21. 3. 1951
14	Sperber, Johannes	Holzhausen, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	21. 3. 1951
15	Pflüger, Ehrhardt	Jestädt, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	22. 3. 1951
16	Otto, Georg	Stadthosbach, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	22. 3. 1951
17	Mauer, Wilhelm	Eschwege, Knabenschule	Lehrer	Lebenszeit	22. 3. 1951
18	Wolter, Willy	Abterode, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	22. 3. 1951
19	Bajger, Karl	Petersberg, Fulda	Lehrer	Widerruf	22. 3. 1951
20	Spranck, Magdalene	Wichmannshausen, Eschwege	Lehrerin	Lebenszeit	22. 3. 1951
21	Kimm, Friedrich	Altenburschla, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	22. 3. 1951
22	Messerschmidt, Karl	Herleshausen, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	22. 3. 1951
23	Löser, Karl	Eschwege, Knabenschule	Lehrer	Lebenszeit	22. 3. 1951
24	Burschel, Oskar	Edelzell, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	27. 3. 1951
25	Umlauf, Alfons	Fulda-Stadt	ap. Lehrer	Widerruf	28. 3. 1951
26	Könrad, Richard	Sand, Wolfhagen	Lehrer	Widerruf	5. 3. 1951
27	Chiout, Herbert	Kassel	Lehrer	Widerruf	5. 3. 1951
28	Dahms, Gerhard	Martinshagen, Wolfhagen	Lehrer	Widerruf	5. 3. 1951
29	Hornschi, Siegfried	Riede, Wolfhagen	Lehrer	Widerruf	5. 3. 1951
30	Seiffert, Margarete	Münchhausen, Marburg	techn. Lehrerin	Widerruf	7. 3. 1951
31	Knobel, Gerda	Kassel	Hilfsschullehrerin	Kündigung	7. 3. 1951
32	Neuhoff, Gilda	Kassel	Lehrerin	Kündigung	7. 3. 1951
33	Borg, Heinrich	Kassel	Lehrer	Kündigung	7. 3. 1951
34	Schäfer, Karl	Allendorf, Ziegenhain	Lehrer	Kündigung	7. 3. 1951
35	Wilmes, Wilhelm	Zwösten, Fritzlar	Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
36	Wassmuth, Max	Homburg, Fritzlar	Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
37	Waldmann, Theodor	Weißbach, Witzenhausen	Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
38	Mohr, Heinz	Ihringshausen, Kassel-Land	ap. Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
39	Leimbach, Richard	Hess-Lichtenau, Witzenhausen	Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
40	Jäger, Willy	Wendershausen, Witzenhausen	Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
41	Zimmermann, Ilse	Wellerode, Kassel-Land	Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
42	Müller, Heinrich	Eiben, Wolfhagen	Lehrer	Widerruf	13. 3. 1951
43	Schoiz, August	Korbach, Waldeck	Lehrer	Lebenszeit	15. 3. 1951
44	Siebert, Adam	Lohne, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	14. 3. 1951
45	Henkel, Alice	Marburg	Lehrerin	Lebenszeit	14. 3. 1951
46	Grzenia, Anton	Langendorf, Marburg	Lehrer	Widerruf	15. 3. 1951
47	Mutz, Annemarie	Beltershausen, Marburg	Lehrer	Widerruf	15. 3. 1951
48	Schlott, Gerda	Kassel	techn. Lehrerin	Lebenszeit	16. 3. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom des Reg.-Präs. Kassel
49	Bergmann, Karl	Heringhausen, Waldeck	Lehrer	Lebenszeit	17. 3. 1951
50	Lerch, Waltraud	Niederkaufungen, Kassel-Land	ap. techn. Lehrerin	Widerruf	20. 3. 1951
51	Ziegler, Alfred	Wellerode, Kassel-Land	ap. Lehrer	Widerruf	20. 3. 1951
52	Cavada, Gisela	Großenritte, Kassel-Land	Lehramtsanw./in	Widerruf	20. 3. 1951
53	Siebrecht, Emma	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	20. 3. 1951
54	Weise, Kurt	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	20. 3. 1951
55	Sinning, Konrad	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	20. 3. 1951
56	Schmidt, Rudolf	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	20. 3. 1951
57	Nierenköther, Adam	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	20. 3. 1951
58	Löwer, Georg	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	20. 3. 1951
59	Lillenthal, Kurt	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	20. 3. 1951
60	Stuhldreher, Günther	Niederkaufungen, Kassel-Land	Lehramtsanwärter	Widerruf	29. 3. 1951
61	Gundram, Heinrich	Kassel	Mittelschullehrer	Lebenszeit	29. 3. 1951
62	Sinning, Gerhard	Hertingshausen, Kassel-Land	Lehramtsanwärter	Widerruf	29. 3. 1951
63	Brede, Helmut	Niedervellmar, Kassel-Land	Lehramtsanwärter	Widerruf	29. 3. 1951
64	Röse, Hans-Eberhard	Niederelsungen, Wolfhagen	Lehramtsanwärter	Widerruf	29. 3. 1951
65	Seidel, Heinz	Heiligenrode, Kassel-Land	Lehramtsanwärter	Widerruf	29. 3. 1951
66	Kumpe, Helmuth	Elgershausen, Kassel-Land	Lehramtsanwärter	Widerruf	31. 3. 1951
67	Baumann, Hans-Werner	Kassel	Lehramtsanwärter	Widerruf	31. 3. 1951
68	Trost, Franz	Altenritte, Kassel-Land	Lehramtsanwärter	Widerruf	31. 3. 1951

März 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	a) unter Berufg. in d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) i. d. Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Holzappel, Rudolf	Frieda, Eschwege	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 3. 1951
2	Pflug, Heinrich	Weidenhausen, Eschwege	Hauptlehrer	a) Widerruf	b) 15. 3. 1951
3	Ludolph, Wilhelm	Eschwege, Knabenschule	Rektor	b) Lebenszeit	a) 15. 3. 1951
4	Manz, Rudolf	Amönau, Marburg	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 6. 3. 1951
5	Hofmeister, Ludwig	Kassel	Rektor	a) Lebenszeit	a) 20. 2. 1951
6	Soose, Heinrich	Fritzlar	Konrektor	a) Lebenszeit	b) 6. 3. 1951
7	Kalleé, Ernst	Breitenbach, Rotenburg	Hauptlehrer	a) Widerruf	b) 6. 3. 1951
8	Rohrbach, Mathilde	Kassel	Konrektorin	a) Lebenszeit	b) 6. 3. 1951
9	Bernhardt, Konrad	Treysa, Ziegenhain	Konrektor	a) Lebenszeit	b) 6. 3. 1951
10	Nietsch, Erhard	Sandershausen, Kassel-Land	Rektor	a) Lebenszeit	a) 26. 2. 1951
11	Geese, Wilh.	Heiligenrode, Kassel-Land	Rektor	a) Lebenszeit	a) 26. 2. 1951
12	Kalk, Georg	Kassel	Konrektor	a) Lebenszeit	b) 13. 3. 1951
13	Haas, Walter	Homburg, Fritzlar	Konrektor	a) Lebenszeit	b) 13. 3. 1951
14	Jonas, Gerhard	Waldhof, Kassel-Land	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 13. 3. 1951
15	Löber, Hermann	Altenritte, Kassel-Land	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 13. 3. 1951
16	Angersbach, Gg.	Heinebach, Melsungen	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 13. 3. 1951
17	Fernau, Hans	Altmorschen, Melsungen	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 13. 3. 1951
18	Fehr, Heinrich	Lohfelden-C., Kassel-Land	Rektor	a) Lebenszeit	a) 5. 3. 1951
19	Scharf, Wilh.	Wolfhagen	Konrektor	c) Widerruf	b) 14. 3. 1951
20	Wepler, Hch.	Besse, Fritzlar	Rektor	c) Lebenszeit	a) 26. 2. 1951
21	Deiss, Otto	Oedelsheim, Hofgeismar	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 3. 1951
22	Baum, Ernst	Niederwald, Marburg	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 3. 1951
23	Scherp, Hch.	Nordeck-Winnen, Marburg	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 3. 1951
24	Bieker, Adam	Betziesdorf, Marburg	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
25	Liebermann, Hans	Oberrosphe, Marburg	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
26	Werner, Heinrich	Ronshausen, Rotenburg	Rektor	a) Lebenszeit	a) 5. 3. 1951

März 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung	in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Becker, Karl	Neuerode, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
2	Bieler, Hch.	Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
3	Biesel, Ernst	Hoheneiche, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
4	Fritzges, Herta	Eschwege	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
5	Gerhold, Berta	Eschwege	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
6	Ibald, Fritz	Völkershäusen, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
7	Jacob, geb. Hassenstein, Eva-Elisabeth	Archfeld, Eschwege	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
8	Keerl, Carla	Eschwege	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
9	Knöll, Lieselotte	Wanfried, Eschwege	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
10	Peter, Wilhelm	Schwebda, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
11	Schuchardt, Erich	Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
12	Arnold, Emmy	Marbach, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
13	Dietrich, Josef	Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
14	Eißfeldt, Irene	Fulda	Hilfsschullehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
15	Farwick, Anton	Steinhaus, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
16	Heimrich, Ludwig	Eckweisbach, Fulda	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
17	Herchenhan, Josef	Brand, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
18	Hobeck, Franz	Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
19	Klute, Johannes	Niederbieber, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
20	Köhler, August	Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
21	Kuhn, Theodor	Marbach, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
22	Lange, Albert	Dietershan, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
23	Lötters, Leo	Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
24	Nüdling, Hermann	Elters, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
25	Olmer, Elisabeth	Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
26	Rauck, Gertrud	Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
27	Schreiner, Armand	Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
28	Taubel, Karl	Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
29	Wehner, Maria	Fulda	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
30	Wiegand, Lina	Hilders, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
31	Wüst, Eduard	Bad Salzschlief, Fulda	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
32	Kempf, Edmund	Buchenrod, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
33	Weber, Anton	Engelhelms, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
34	Schenk, Maria	Flieden, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
35	Jung, Karl	Istergiesel, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
36	Joch, Alfons	Jossa, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
37	Sattrup, Erich	Künzell, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
38	Claes, Johanna	Magdlos, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
39	Schreiner, Alois	Mittelkabbach, Fulda	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
40	Gruss, Josef	Neuhof, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
41	Schäfer, Friedrich	Neuhof, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
42	Krönung, Maria	Poppenhausen, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
43	Weigand, Josef	Fulda	Rektor	Lebenszeit	a) 9. 3. 1951
44	Mench, Willi	Reichensachsen, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	b) 29. 3. 1951
45	Moska, Joseph	Heringen, Hersfeld	Rektor	Lebenszeit	a) 30. 3. 1951
46	Opper, Agnes	Treysa, Ziegenhain	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
47	Pfalzgraf, Heinrich	Röllshausen, Ziegenhain	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
48	Schneider, Herm.	Ziegenhain	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
49	Stirn, August	Berfa, Ziegenhain	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
50	Schad, Anton	Rassdorf, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
51	Hobert, Heinrich	Hönebach	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
52	Grede, Adolf	Rengshausen, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
53	Casper, Ella	Bebra	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
54	Bachmann, Paul	Bebra	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
55	Hedderch, Christian	Velmeden, Witzenhausen	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
56	Gerener, Emil	Bad Sooden-Allendorf	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
57	Iffert, Pauline	Witzenhausen	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
58	Rassmann, Elisabeth	Bad Sooden-Allendorf	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
59	Stehling, Wilh.	Marzhausen, Witzenhausen	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
60	Walter, Eduard	Witzenhausen	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
61	Wiederhold, Reinhold	Orferode, Witzenhausen	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
62	Wiegand, Florentine	Wickenrode, Witzenhausen	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
63	Mischke, Luise	Großalmerode, Witzenhausen	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung	in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) von a) d. H. Min. Erz. u. Volkst. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
64	Simon, Minna	Hess.-Lichtenau, Witzenhausen	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 10. 3. 1951
65	Schröder, Luise	Witzenhausen	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 10. 3. 1951
66	Aderhold, Otto	Witzenhausen	Mittelschullehrer	Lebenszeit	b) 10. 3. 1951
67	Heuer, Else	Witzenhausen	Lehrerin	Lebenszeit	b) 10. 3. 1951
68	Brede, Heinrich	Wiesénfeld, Frankenberg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
69	Mengel, Wilhelm	Oberwerba, Frankenberg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
70	Esch, Johannes	Willersdorf, Frankenberg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
71	Mötzing, Fritz	Sehlen, Frankenberg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
72	Both, Paul	Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
73	Combecher, Georg	Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
74	Hasenzahl, Hch.	Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
75	Hesse, Auguste	Marburg	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
76	Stiebeling, Gustav	Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
77	Wittmer, Lina	Marburg	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
78	Bär, Helmut	Elnhausen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
79	Haller, Hans	Ronhausen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
80	Wisker, Hans	Heskem, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
81	Weibezahn, Wilh.	Wehrshausen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
82	Sufmann, Valentin	Hachborn, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
83	Schäfer, Daniel	Unterrospe, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
84	Pfeiffer, Helene	Neustadt, Marburg	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
85	Ochs, Eugen	Roßdorf, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
86	Müller, Paul	Neustadt, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
87	Müller, Konrad	Albshausen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
88	Müller, Hermann	Göttingen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
89	Müller, Franz	Allendorf, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
90	Möller, Karl	Warzenbach, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
91	Küthe, Robert	Fronhausen, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
92	Koch, Martin	Münchhausen, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
93	Finckeldey, Louis	Wehrda, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
94	Dülfer, Georg	Neustadt, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
95	Damberg, Henriette	Neustadt, Marburg	Mittelschullehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
96	Boßhammer, Wilh.	Dreihausen, Marburg	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
97	Amend, Philipp	Wetter, Marburg	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
98	Hartmann, Karl	Leuderode, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
99	Hinz, Richard	Haddemar, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
100	Wagner, Hch.	Schlierbach, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
101	Werner, Lore	Besse, Fritzlar	Lehrerin	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
102	Junker, Georg	Yerna, Fritzlar	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
103	Setzkorn, Leopold	Neuenhain, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
104	Schulz, Julius	Obermöllrich, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
105	Großkurth, Ludw.	Cappel, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
106	Dohmeyer, Konrad	Sondheim, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
107	Müller, Otto	Völkershain, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
108	Kessler, Fritz	Unshausen, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
109	Blum, Adam	Elnrode, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
110	Trinter, August	Falkenberg, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
111	Siemon, Heinrich	Borken, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
112	Köster, Ernst	Berge, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
113	Töpfer, Georg	Oberbeisheim, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
114	Trebing, Heinrich	Homburg, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
115	Weitzel, Heinrich	Trockenerfurth, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
116	Thiess, Margarete	Wabern, Fritzlar	Lehrerin	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
117	Dereuth, Karl	Arnsbach, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
118	Löber, Eduard	Remsfeld, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
119	Eckhardt, Ottilie	Remsfeld, Fritzlar	Lehrerin	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
120	Vonhold, Eckhardt	Wernswig, Fritzlar	Lehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
121	Rasner, Otto	Cassdorf, Fritzlar	Hauptlehrer	Lebenszeit	b) 19. 3. 1951
122	Bangert, Alwine	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
123	Basermann, Ludwig	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
124	Bernsee, Ida	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
125	Bertram, Herta	Kassel	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
126	Blumenstein, Walter	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
127	Brauer, Friderike	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
128	Bräutigam, Paul	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung	in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
129	Dippel, Karl	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
130	Dithmar, Karl	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
131	Enkemeier, Hans	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
132	Eckert, Karl	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
133	Gante, Georg	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
134	Giess, Wilhelm	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
135	Göricke, Hans	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
136	Gössel, Margarete	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
137	Grosse, Friedel	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
138	Gunkel, Litta	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
139	Hahn, Käthe	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
140	Hartmann, Walter	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
141	Höhmnn, Emma	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
142	Ise, Heinrich	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
143	Jungmann, Maria	Kassel	Hilfsschullehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
144	Kleindienst, Paul	Kassel	Konrektor	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
145	Kunkel, Josefine	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
146	Kürlemann, Anna	Kassel	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
147	Laabs, Emma	Kassel	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
148	Lange, Robert	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
149	Lotz, Alois	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
150	Martin, Johannes	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
151	Mendel, Adolf	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
152	Mense, Klara	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
153	Niemeyer, Albert	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
154	Sentz, Hedwig	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
155	Sippel, Karl	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
156	Söllig, Klara	Kassel	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
157	Schmidt, Lilli	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 16. 3. 1951
158	Schreiner, Leni	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
159	Schumacher, Ernst	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
160	Stehl, Karl	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
161	Textor, Georg	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
162	Viehmann, August	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
163	Vonjahr, Heinrich	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
164	Wagener, Elisabeth	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
165	Walther, Oskar	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
166	Warlich, Martha	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
167	Brase, Wilhelm	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	b) 17. 3. 1951
168	Schunder, Karl	Kassel	Rektor	Lebenszeit	a) 9. 3. 1951
169	Horney, Walter	Kassel	Rektor	Lebenszeit	a) 9. 3. 1951
170	Schräder, Wilh.	Kassel	Rektor	Lebenszeit	a) 9. 3. 1951
171	Albrecht, Oskar	Empfershausen, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
172	Blöcher, Heinrich	Ellenberg, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
173	Christ, Oskar	Heßlar, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
174	Dehnhardt, Hans	Beuern, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
175	Giess, Wilh.	Obermelsungen, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
176	Gonnermann, Helene	Melsungen	Lehrerin	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
177	Schmidt, Peter	Schwarzenberg, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
178	Völpert, Heinrich	Heina, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
179	Wittich, Erna	Melsungen	techn. Lehrerin	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
180	Hesse, Heinrich	Deute, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
181	Boley, August	Grossenritte, Kassel-Land	Rektor	Lebenszeit	a) 20. 3. 1951
182	Höhmnn, Heinrich	Obervellmar, Kassel-Land	Rektor	Lebenszeit	a) 20. 3. 1951
183	Krug, Heinrich	Hoof, Kassel-Land	Rektor	Lebenszeit	a) 20. 3. 1951

Kassel, 7. 4. 1951

Der Regierungspräsident in Kassel — II/3-Az. 8 d 02

394

Betr.: Nachtragssatzung.

Zweckverband „Wasserwerk Allendorf“

Die am 12. Juni 1950 von den Verbandsmitgliedern beschlossene und am 17. Juni 1950 von dem Regierungspräsidenten in Kassel festgestellte Satzung des Zweck-

verbandes „Wasserwerk Allendorf“ wird wie folgt geändert:

- I. In § 1 wird die sechste Zeile von „4“ bis „Friedberg“ gestrichelt.
 - II. In § 3 werden die Worte und Zahlen „nach dem Vorprojekt vom 26. 9. 1949“ gestrichelt.
- Diese Nachtragssatzung wurde heute einstimmig beschlossen.

Marburg (Lahn), den 1. März 1951:
Zweckverband „Wasserwerk Allendorf“

- Für den Landkreis Marburg:
gez. Eckel.
- Für den Stadtkreis Gießen:
gez. Dr. Engler.
- Für den Stadtkreis Marburg:
gez. Bleek.

Beschluß

Gemäß § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 — RGBl. I S. 979 — wird vorstehende Nachtragssatzung des Zweckverbandes „Wasserwerk Allendorf“ festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung des Zweckverbandes „Wasserwerk Allendorf“ vom 12. Juni 1950 mit dem Beschluß vom 17. Juni 1950 ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 15. Juli 1950, Seite 265 unter Nr. 513 veröffentlicht worden.

Kassel den 11. 4. 1951

Der Regierungspräsident in Kassel — I/3 Az. 4 u 06

395

Betr.: Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Obergerichtsamt in Kassel hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Wasenberg (Kreis Ziegenhain)

1 prakt. Arzt.

2. Halsdorf (Kreis Marburg)

1 prakt. Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 (Vorbereitungszeit) geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen sind spätestens bis zum 10. Juni 1951 dem Schiedsamt für Ärzte beim Obergerichtsamt, Kassel in Kassel-Wilhelmshöhe einzureichen. Als Unterlagen sind der Bewerbung beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde und des Spruchkammerbescheides, fernerhin Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, eine vor zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abgegebene Rauschgifterklärung und ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums beizufügen.

Kassel, den 16. 4. 1951.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Obergerichtsamt Kassel

396

Betr. Neufestsetzung der Jahresarbeitsverdienste für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Der nach § 933 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (BGBl. 1950 S. 369) bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gebildete Ausschuß, dem angehört

als Vorsitzender: Dr. Krug
als Beisitzer: Fr. Dehnert

H. Müller

H. Beltz

H. Siebrecht II

Joh. Thünissen

W. Henning

hat in seiner am 1. Februar 1951 in Kassel stattgefundenen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

I. Für Gelegenheitsarbeiter, die nur aushilfsweise beschäftigt werden und sonst überwiegend in anderen Berufen tätig sind oder die einen festen Beruf überhaupt nicht ausüben, sowie für Personen, die wie ein nach § 537 Nr. 1 bis 9 RVO Versicherter tätig werden (§ 537 Nr. 10 RVO), gilt als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohnes für Erwachsene, der zur Zeit des Un-

falles für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist.

II. Für Personen, die sich zur Zeit des Unfalles noch in einer Berufs- oder Schulausbildung befanden (Lehrlinge, Volontäre) und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gilt als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohnes, welcher der Altersstufe des Verletzten entspricht. Der § 941 RVO gilt entsprechend.

III. Für alle anderen im Bereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft beschäftigten Versicherten wird der Jahresarbeitsverdienst nach den Bestimmungen der §§ 563, 565, 566 RVO berechnet, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt; dies gilt auch für Familienangehörige der Unternehmer.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1952 ereignen.

Kassel, den 1. Februar 1951

gez. Fr. Dehnert

gez. H. Müller

gez. H. Beltz

gez. Johannes Thünissen

gez. Willi Henning

gez. H. Siebrecht II

gez. Dr. Krug als Vorsitzender

Beglaubigt:

gez. Unterschrift (Siegel)

Reg.-Sekt.

Der vorstehende Beschluß des auf Grund des § 933 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel gebildeten Ausschusses zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste wird gemäß § 933 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Wiesbaden, den 20. März 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A II 54 i 4230 1175/51.

i. V.: gez. Dr. Reuß

Wiesbaden**397****Bekanntmachung**

Die nachstehend aufgeführten Buchmacher sowie Buchmachergehilfen sind für das Kalenderjahr 1951 zugelassen:

Buchmacher:

Häußler, Erich, Wiesbaden, Kl. Schwabacher Straße 4, Zulass.-Nr. 1;

Hirsch, Hermann, Frankfurt a. M., Münchener Straße 21, Zulass.-Nr. 2;

Weigel, Willi, Frankfurt a. M., Schäfergasse 14, Zulass.-Nr. 3;

Reitz, Fritz, Frankfurt a. M., Moselstr. 47, Zulass.-Nr. 4;

Heß, Ludwig, Frankfurt a. M., Große Galusstraße 17, Zulass.-Nr. 5;

Schultze, Martha, Wiesbaden, Wagemannstraße 25, Zulass.-Nr. 6;

Hartmann, Hans, Wiesbaden, Friedrichstraße 50, Zulass.-Nr. 7;

Weigel, Elisabeth, Frankfurt a. M., Moselstraße 18, Zulass.-Nr. 8;

Leonhardt, Theodor, Frankfurt a. M., Münchener Straße 35, Zulass.-Nr. 9;

Mayer, Arthur, Frankfurt a. M., Schweizerstraße 26, Zulass.-Nr. 10;

Alt, Paul, Frankfurt a. M., Rheineckstraße 15, Zul.-Nr. 11;

Dahlem, Konrad, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 15, Zul.-Nr. 12.

Buchmachergehilfen:

Schultze, Hedwig, geb. Beler, Wiesbaden, Arndtsraße 8, Zulass.-Nr. 1, beschäftigt bei Buchmacher Hartmann;

Hirsch, Margarethe, geb. Voß, Frankfurt a. M., Scheidswaldstraße 4, Zulass.-Nr. 2, beschäftigt bei Buchmacher Hirsch, Herm.;

Weber, Alexander, Wiesbaden, Scharnhorststraße 40, Zulass.-Nr. 4, beschäftigt bei Buchmacher Hartmann;

Reitz, Heinrich, Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 415, Zulass.-Nr. 6, beschäftigt bei Buchmacher Reitz, Fritz;

Winkle, Theo, Frankfurt a. M., Erbbaustraße 7, Zulass.-Nr. 7, beschäftigt bei Buchmacher Leonhardt;

Roosen, Gottfried, Frankfurt a. M., Textorstraße 17, Zulass.-Nr. 11, beschäftigt bei Buchmacher Weigel, Elisabeth;

Heß, Friedel, Frankfurt a. M., Fallerslebenstraße 35, Zulass.-Nr. 13, beschäftigt bei Buchmacher Heß, Ludwig;

Weiland, Willi, Wiesbaden, Blücherstr. 35, Zulass.-Nr. 14, beschäftigt bei Buchmacher Hartmann;

Thoresen, Ingewald, Wiesbaden, Kellerstraße, Am alten Friedhof, Zulass.-Nr. 15, beschäftigt bei Buchmacher Schultze, Martha;

Alt, Rosa, Frankfurt a. M., Reineckstr. 15, Zulass.-Nr. 16, beschäftigt bei Buchmacher Alt, Paul;

Kanieß, Hans, Ffm.-Griesheim, Erzbergerstraße 23, Zulass.-Nr. 18, beschäftigt bei Buchmacher Weigel, Elisabeth;

Behning, Wilhelm, Frankfurt a. M., Böcklinstraße 6, Zulass.-Nr. 19, beschäftigt bei Buchmacher Weigel, Elisabeth;

Leonhardt, Paula, Frankfurt a. M., Kaiser-Sigmund-Straße 31, Zulass.-Nr. 20, beschäftigt bei Buchmacher Leonhardt, Theodor;

Hassl, Hans, Frankfurt a. M., Thüringerstraße 15, Zulass.-Nr. 21, beschäftigt bei Buchmacher Leonhardt, Theodor;

Mayer, Maria, geb. Steinger, Frankfurt a. M., Schweizerstraße 26, Zulass.-Nr. 22, beschäftigt bei Buchmacher Mayer, Arthur;

Jaenicke, Hans, Frankfurt a. M., Phil-Reis-Straße 64, Zulass.-Nr. 23, beschäftigt bei Buchmacher Mayer, Arthur;

Rapp, Henriette, Mainz-Kostheim, Gustavsburger Straße 53, Zulass.-Nr. 24, beschäftigt bei Buchmacher Hartmann,

Wiesbaden, den 9. 4. 51

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73c 06/03

398**Bekanntmachung**

Ich habe Herrn Karl Bischoff, Frankfurt a. M., Friesstraße 27, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen für das Zimmererhandwerk bestellt und als solchen vereidigt. Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Zimmererhandwerk.

Wiesbaden, den 12. 3. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Tgb. Nr. B1 373/50.

399**Bekanntmachung**

Ich habe den Apothekenbesitzer Dr. Herbert Lürmann, Frankfurt a. M., Oederweg 43, auf die Dauer von 5 Jahren zum pharmazeutischen Bevollmächtigten mit der Amtsbezeichnung „Pharmazierat bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden“ ernannt.

Wiesbaden, den 27. 3. 1951.

Der Regierungspräsident — I 7 Az. 18 b-16 — 07 — Tgb. Nr. 257/51.

400 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten (Schuldienst).

Name	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz und Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
Lehramtsbewerberin Helga Fischer	Bad Homburg v. d. H.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Theodor Rock	Oberhöchstadt	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Horst Schlüter	Dornholzhausen	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Irgard Schüler	Bad Homburg v. d. H.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Gabriele Schwab	Schneidhain	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Wolfhard Bornschein	Bad Homburg v. d. H.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Brigitte Reeb	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Fritz Mandler	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Berthold Sandner	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Georg Michaelis	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Erwin Meier	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Otto Dietz	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Klaus Weber	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Erhard Weimer	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Gustav Scheuer	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Erich Rippert	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Willi Riessingen	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Otto Molter	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Hans Kröhl	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Wolfgang Körber	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Erich Kocanda	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Eva Menzel	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Johann Gabriel	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Heinz-Rolf Müller	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Walter Wagner	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Margot Günther	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Walter Beltzer	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Hans-Joachim Weber	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Rudolf Müller	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Helene Rast	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Ursula Höfer	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Irgard Müth	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Richard Müller	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Maria-Antl	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Rolf Müller	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Hans-Georg Thys	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Anna Weber	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Helmut Bless	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Otto Bork	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Werner Agel	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Ilse Lauterbach	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Karola Helbling	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Gottfr. Schiebahn	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951

Name	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
Lehramtsbewerber Peter Hahn	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Sturmius Fischer	Somborn	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Rosemarie Pany	Weißkirchen	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerber Rudolf Funke	Bad Orb	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Paul Heusohn	Lohrhaupten	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Gerhard Schnura	Lanzingen	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Ferdinand Hochhuth	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Gerlinde Kunz	Dehrn	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 28. 2. 1951
Lehramtsbewerber Herbert Kirsch	Falkenstein	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Ria Oehring	Kalbach	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsbewerberin Erika Lotz	Kronberg	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Lehramtsanwärter Heinrich Hellwig	Vollmerz	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 12. 1950
Lehramtsanwärter Wilh. Himmerich	Eschhofen	a) Lehrer	Widerruf (unverändert)	c) 7. 3. 1951
Stud.-Assessorin Dr. Ilse-Dore Tank	Wiesbaden	a) Mittelschullehrerin	Widerruf	c) 27. 2. 1951
Lehramtsanwärter Franz Wardecki	Schwickershausen	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 3. 1951
Lehramtsanwärterin Elisabeth Buder	Romsthal	a) Lehrerin	Kündigung	c) 22. 2. 1951
Aushilfslehrerin Else Kobstädt	Frankfurt/M.	a) Lehrerin	Lebenszeit	c) 27. 2. 1951
ap. techn. Lehrerin Luisa Baumann	Frankfurt/M.	a) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 22. 2. 1951
Lehramtsanwärterin Annemarie Cornelius	Frohnhausen	a) Lehrerin	Kündigung	c) 2. 3. 1951
Lehramtsanwärter Heinrich Kandler	Anspach	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 3. 1951
Lehramtsanwärter Willi Mann	Köppern	a) Lehrer	Widerruf (unverändert)	c) 13. 2. 1951
Lehramtsanwärter Alois Kopp	Eisenbach	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 3. 1951
Lehramtsanwärter Otto Wacker	Neuwiedermus	a) Lehrer	Widerruf (unverändert)	c) 13. 3. 1951
Lehramtsanwärter Karl Heinz Zehner	Bad Soden	a) Lehrer	Kündigung	c) 30. 1. 1951
Lehramtsanwärter Josef Jung	Niederselters	a) Lehrer	Widerruf (unverändert)	c) 22. 2. 1951
Lehramtsanwärterin Anneliese Nink	Limburg	a) Lehrerin	Widerruf	c) 7. 3. 1951
Lehramtsanwärterin Anneliese Schäfer	Neuenschieden	a) Lehrerin	Widerruf (unverändert)	c) 7. 3. 1951
Lehramtsanwärter Wilh. Weigand	Langendiebach	a) Lehrer	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Hauptlehrer Adolf Hof	Eibelshausen	b) Rektor	Lebenszeit	b) 5. 2. 1951
Lehrer Theodor Lismann	Massenheim	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 22. 2. 1951
Hilfsschullehrerin Anna Klöpfer	Frankfurt/M.	b) Rektorin	Lebenszeit	b) 10. 2. 1951
Hilfsschullehrer Otto Reitz	Frankfurt/M.	b) Rektor	Lebenszeit	b) 15. 2. 1951
Lehrer Dr. Adolf Fischer	Ostheim	b) Hauptlehrer	Widerruf	c) 6. 3. 1951
Lehrer Josef Paul	Bernbach	b) Hauptlehrer	Widerruf	c) 22. 2. 1951
Mittelschullehrerin Herta Dlugosch	Herborn	b) Mittelschulkonrektorin	Lebenszeit	c) 13. 3. 1951
Lehrer Conrad Pitz	Niederdorfelden	b) Hauptlehrer	Widerruf (unverändert)	c) 9. 3. 1951
Lehrer Karl Adamczak	Frickhofen	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 22. 3. 1951
Lehrer Ernst Klingeburger	Friedrichsdorf	b) Rektor	Lebenszeit	b) 5. 3. 1951
Lehrer Wilhelm Sauer	Marköbel	b) Hauptlehrer	Widerruf (unverändert)	c) 7. 3. 1951
Lehrer Philipp Loos	Hüttengesäß	b) Hauptlehrer	Widerruf (unverändert)	c) 6. 3. 1951
Lehrer Josef Hecker	Dietkirchen	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 22. 3. 1951
Lehrerin Margarete Pabst	Lahr	b) Hauptlehrerin	Lebenszeit	c) 22. 3. 1951
Lehrer Anton Burkhard	Wiesbaden	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 13. 12. 1950
t. Lehrerin Elfriede Kiehl	Wiesbaden	c) t. Lehrerin	Lebenszeit	c) 29. 1. 1951
Lehrer Wilhelm Friedrich	Sterbfritz	c) d) 1. 4. 1951	Lebenszeit	c) 28. 2. 1951
Lehrerin Anna Barth	Frankfurt/M.	c) d) 1. 4. 1951	Lebenszeit	c) 22. 2. 1951

Name	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom ... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. und Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
Rektorin Maria Bausch Lehrerin Margarete Laux Lehrerin Therese Borbonus Lehrerin Elisabeth Kirsch Lehrerin Winifred Reitz Wiesbaden, den 9. 4. 1951.	Frankfurt/M. Villmar Villmar Frankfurt/M. Bad Homburg v. d. H.	d) 1. 4. 1951 c) d) 1. 4. 1951 c) d) 1. 4. 1951 d) 1. 5. 1951 c) d) 1. 5. 1951	Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit	b) 1. 2. 1951 c) 17. 3. 1951 c) 16. 3. 1951 c) 22. 3. 1951 c) 22.-3. 1951

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — II 2/lr.

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand: 10. 4. 51)

Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde: a) des Ministerpräsidenten b) des Ministers d. Innern c) des Min. der Finanzen d) des Ministers f. Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft e) des Reg.-Präsidenten
Regierungs- und Schulrat Ernst Goedtke	Regierungsdirektor		a) 31. 3. 1951
frühere Regierungsinspektor Friedrich Old	Regierungsinspektor	Lebenszeit	b) 28. 3. 1951
Ap. Reg.-Inspektor Killian Schick	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 3. 3. 1951
Ap. Reg.-Inspektor Erich Schnellbach	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 3. 3. 1951
Regierungs-Inspektor-Anwärter Heinz Veit	ap. Regierungsinspektor	Widerruf	b) 21. 2. 1951
Beim Landratsamt Biedenkopf: früh. Gend.-Hauptwachtmeister Hermann Schmidt	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 15. 3. 1951
Beim Landratsamt Dillenburg: Ap. Regierungssekretär Friedrich Weinreich	Regierungssekretär	Kündigung	e) 30. 3. 1951
Beim Landratsamt Gelnhausen: frühere Gend.-Meister Ludwig Rächter	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 15. 3. 1951
Beim Landratsamt Hanau: frühere Regierungssekretär Kurt Dauer	Regierungssekretär	Lebenszeit	e) 4. 4. 1951
Beim Landratsamt Bad Homburg: frühere Gend.-Meister Julius Hirth	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 15. 3. 1951
Beim Landratsamt Rüdeshelm: frühere Gend.-Meister Wilhelm Ankenbrand	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 15. 3. 1951
Beim Landratsamt Bad Schwalbach: Regierungssekretär Adolf Martin	Regierungsobersekretär	Lebenszeit	e) 27. 3. 1951
Angestellter Willi Mallmann	Regierungssekretär	Kündigung	e) 27. 3. 1951
Beim Landratsamt Schlüchtern: frühere Gend.-Meister Heinrich Merx	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 15. 3. 1951
Beim Landratsamt Usingen: Gend.-Hauptwachtmeister Otto Gärsch	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 15. 3. 1951
Beim Landratsamt Weilburg: frühere Polizeioberinspektor Wilhelm Speier	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 15. 3. 1951
Ap. Regierungssekretär Adam Brahm	Regierungssekretär	Kündigung	e) 30. 3. 1951
Regierungsinspektor Killian Schick			
Regierungsobersekretär Bernhard Neise			

mit Verfügung des Regierungspräsidenten mit Wirkung vom 1. 4. 1951 von der Behörde des Regierungspräsidenten zum Landratsamt Frankfurt/M.-Höchst versetzt.
mit Verfügung des Regierungspräsidenten mit Wirkung vom 1. 4. 1951 vom Landratsamt Frankfurt/M.-Höchst zur Behörde des Regierungspräsidenten versetzt.

401**Betr.: Umlegungsbeschluss.**

Auf Grund der §§ 5 und 8 Absatz 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Ergänzungsbefehl erlassen:

1. Die nachträgliche kosten- und beitragsfreie Zuziehung des Waldes auf Flur 66 in einer Größe von rund 207 ha zum bereits im Gange befindlichen Umlegungsverfahren von Schupbach Kreis Oberlahn wird hiermit angeordnet.
2. In der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, ist die nachträglich zum Verfahren zugezogene Fläche mit einem orange Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft Schupbach treten durch diesen Beschluss nicht ein.
4. Der Beschluss mit der Begründung, sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Schupbach nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, den 7. 4. 1951.

Der Regierungspräsident — III C 7 —
W U 44 — Tgb. Nr. 604/51

402**Beschluss.**

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 — RGBl. I S. 629 — wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Umlegung der Gemarkung Rachelshausen (Kreis Biedenkopf) wird hiermit angeordnet.
2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Rachelshausen einschließlich der Ortslage unter Ausschluss der geschlossenen Waldflächen der Fluren 10, 11 und 12 ganz, sowie teilweise der Fluren 1, 2, 3 und 9 festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Umlegungsbeschlusses bildet, durch einen orangefarbenen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen „Teilnehmergeinschaft von Rachelshausen“ mit dem Sitz in Rachelshausen.
4. Die Beteiligten werden gem. §§ 15 und 16 RUO aufgefordert, Rechte, die aus

den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstr. 5) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist gemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gem. § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen, oder Anlagen neu errichtet oder hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluss mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemarkung Rachelshausen nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Gründe:

Die Voraussetzungen des § 1 (1) der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 sind für die Durchführung der Umlegung der Gemarkung Rachelshausen gegeben. Die Grundstücke der Gemarkung liegen im Gemenge und sind vielfach unwirtschaftlich geformt. Ein Wege- und Gewässernetz wie es das Interesse der allgemeinen Landeskultur und das wirtschaftliche Bedürfnis der Teilnehmer erfordern, ist nicht vorhanden. Der im Kriege durchgeführte Landnutzungsaustausch war von vornherein nur als Nothelfer für die Dauer der kriegsbedingten Schwierigkeiten gedacht und macht die Umlegung zur Wiederherstellung eines geordneten Zustandes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besonders dringlich.

Das Umlegungsgebiet Rachelshausen ist rund 160 Hektar groß. Die Zuziehung der

Ortslage zum Verfahren ist notwendig, um durch Neuanlage oder Veränderungen von Wegen und Zufahrten, Verbesserung der Wasserführung und zweckmäßigere Formung der Hofgrundstücke und Gärten wesentliche landeskulturelle Vorteile zu ermöglichen.

Die im Tenor des Beschlusses aufgeführten und in der Gebietskarte dargestellten Waldungen bleiben vom Umlegungsverfahren ausgeschlossen.

Die gemäß § 4 (2) und § 5 (1) der Reichsumlegungsordnung zu hörenden Stellen haben gegen die Umlegung keine Bedenken geltend gemacht.

Wiesbaden, 13. 4. 1951

Der Regierungspräsident — III C 7 —
985/51 W. U. 64

403**Bekanntmachung****Betr.: Einziehung eines Weges.**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Gemeindeweg „Hinter den Gärten“, ostwärts der Liegenschaften Hauptstraße 75 bis 111, in der Gemarkung Friedrichsdorf,

- Krtbl. 3, Teilstück der Parzelle 50
- Krtbl. 4, Parzelle 98
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 141/8
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 143/8
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 123/12
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 14
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 17
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 138/18
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 21
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 22
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 25
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 26
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 29
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 32
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 35
- Krtbl. 4, Teilstück der Parzelle 30

auf Antrag der Firma Wilhelm Schmückle, Friedrichsdorf, wegen Verkehrsgefährdung einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Friedrichsdorf/Taunus, den 18. April 1951
Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

488

1. Barbara Nack und 2. Margarete Nack, geb. Nack, beide in Heppenheim a. d. B., Bahnhofstraße 26 — zu 2. handelnd mit Zustimmung ihres Ehemannes — haben beantragt, den abhanden gekommenen Brief zu der im Grundbuch von Heppenheim a. d. B. Blatt 1756 Abteilung III unter Nr. 12 zugunsten der Hessischen Landeshypothekenbank A. G. in Darmstadt eingetragenen Hypothek für ein Tilgungsdarlehen von 740 GM mit 4 1/2 v. H. Zinsen für kraftlos zu erklären. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. November 1951, vormittags 8.30 Uhr anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte bei dem unterzeichneten

Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird. 6 F 1/51
Bensheim, 23. 4. 1951

Amtsgericht

489

Die Geschwister Hans, Markus und Mathilde Schnauber in Gernshelm/Rh., vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Jockel in Gernshelm, haben das Aufgebot der abhanden gekommenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Gernshelm, Band 29, Blatt 1737, in Abt. III Nr. 1 bis 3 für den Heinz Mitteldorf in Darmstadt eingetragenen Hypotheken

- 1) 7000.— RM nebst 5 v. H. Zinsen,
- 2) 900.— RM nebst 4 v. H. Zinsen,
- 3) 4000.— RM nebst 5 v. H. Zinsen

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 31. Juli 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Auf-

gebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 2 F 2/51
Groß-Gerau, 13. 4. 51

Amtsgericht

490

Die Eheleute Adam und Ellise Weitzel, geb. Dietz, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf dem Grundbuchblatt von Merlau Blatt 133 in Abteilung III Nummer 6 für die Hessische Landesbank in Darmstadt eingetragene, mit 4 v. H. verzinsliche — nebst einem Verwaltungsbeitrag von 1/2 v. H. — Darlehensforderungen von 600 — Sechshundert — Goldmark. F 1/51
Grünberg, 21. 4. 1951

Amtsgericht

491

Die Witwe des Landwirts Wilhelm Dauber, Maria, geb. Lengemann in Ochshausen — vertreten durch die

Rechtsanwälte Schott und Dr. Schott, Kassel — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Niederkauungen Band 24 Blatt 1127 eingetragenen Grundstücks — Acker vor dem Lindberge — gemäß § 927 BGB beantragt. Die Ehefrau des Ökonomen Justus Appel, Martha Elisabeth, geb. Nügel und die ledige Martha Elisabeth Nügel, beide in Ochshausen, die im Grundbuch als Eigentümer der Hälfte eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. August 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 10 F 99/51

Kassel, 16. 4. 1951

Amtsgericht

492

Die Ehefrau Helene Fahlbuch, geb. Pompluh, Kassel — vertreten durch Rechtsanwalt Brenner, Kassel — hat

das Aufgebot des Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Bettenhausen Band 17 Blatt 410 in Abt. III unter laufender Nummer 2 eingetragene Hypothek über 1500 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. August 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 97/51

Kassel, 18. 4. 1951 Amtsgericht

493

Der Prokurist Rudolf Mosemann, Kassel-Harleshausen, Seeburgstraße 7, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Harleshausen Band 42 Blatt 1151 in Abt. III laufende Nummer 1 über 9000 GM eingetragene Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. August 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 155/50

Kassel, 23. 4. 1951 Amtsgericht

494

Der Landwirt Heinrich Kaufmann in Hitzkirchen, Oberdorfstraße 22 hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der Eigentümerin des für die Befahrung des Bauers Karl Acker, Katharina, geb. Neun in Hitzkirchen im Grundbuch von Hettersroth Art. 154b eingetragenen Grundstücks Ktbl. C Parz. 35, Wiese, die Selzerswiesen 10,58 ar. Der bisherige, bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 2. August 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 1/51.

Wächterbach, 17. 4. 51. Amtsgericht

Handelsregistersachen

495

Am 12. April 1951 wurde unter Nr. 192 des Handelsregisters A die Firma Beckamp und Fischer, Feinstrumpffabrik, Sitz Hahn i. Ts., eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann Gerd Beckamp und Kaufmann Helmut Fischer.

HR — A 192

Bad Schwalbach, 12. 4. 51 Amtsgericht

496

Franz Weyrich jun., Holzgroßhandlung in Camberg, Geschäftsinhaber: Franz Weyrich, Kaufmann in Camberg, HRA 45

Camberg/Nassau, 7. 4. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

497

Bezeichnung der Eheleute: Möller Konrad Martin, Gast- und Landwirt in Meckbach, Kreis Hersfeld, und Ehefrau Anna Katharina, geb. Möller. Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1951 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden (Bl. 2 d. A.). GR 146

Bad Hersfeld, 13. 3. 51 Amtsgericht

498

Fey, Wilhelm, Bauunternehmer und Irmgard, geb. Schmitt in Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 7. März 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 177 A

Bad Vilbel, 25. 4. 1951 Amtsgericht

499

Der Schreiner Fritz Bohl und dessen Ehefrau Katharina geb. Lautenschläger, wohnhaft in Ober-Beerbach,

haben durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR. 486

Bensheim, 23. 4. 51 Amtsgericht

500

20. April 1951. Die Eheleute Dr. Ingenieur Georg Richard Württemberg und Anna Margareta Elisabeth, geb. Rückert in Ober-Ramstadt haben durch Vertrag vom 3. März 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 410

20. April 1951. Die Eheleute Kaufmann Philipp Jähring und Maria Katinka, geb. Runkel in Darmstadt haben durch Vertrag vom 12. April 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 411

25. April 1951. Die Eheleute Handelsvertreter Karl Zierlein und Elisabeth, geb. Sperling in Griesheim b. Darmstadt haben durch Vertrag vom 13. März 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 412

Darmstadt, 27. 4. 1951. Amtsgericht

501

Im hiesigen Güterrechtsregister ist bei den Eheleuten Weibinder Johannes Wambach und Anna Maria Elisabeth, geb. Hucke, verw. Gans, in Böddiger folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 8. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Mannes ausgeschlossen. (Bl. 2 d. A.) GR 25

Felsberg, 12. 4. 51. Amtsgericht

502

Eheleute Bürgermeister Ludwig Niebergall und Dorothea, geborene Gapp, in Engenhahn i. Ts. Durch Ehevertrag vom 19. Februar 1951 ist Gütertrennung vereinbart. G. R. 151

Idstein/Ts., 12. 4. 51. Amtsgericht

503

Eheleute Architekt Rudolf Franz Kruse und Christa Charlotte, geborene Schlag, in Niedernhausen/Ts. Durch Vertrag vom 5. März 1951 ist Gütertrennung vereinbart. G. R. 150

Idstein/Ts., 5. 4. 51. Amtsgericht

504

Eheleute Kaufmann Walter Grundmann und Frieda, geborene Rothacker, in Idstein/Ts. Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1951 ist Gütertrennung vereinbart. G. R. 152

Idstein/Ts., 12. 4. 51. Amtsgericht

505

Artur Robert Müller und dessen Ehefrau Lydia Magdalena Ruth, geb. Mayer, in Kirchhain, Bezirk Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 9. März 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 47

Kirchhain, Bez. Kassel, 11. 4. 51. Amtsgericht

506

Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1951 haben die Eheleute Kaufmann Eduard Heinrich Stumpf und Lilli geborene Oberdorfer, in Lissberg Gütertrennung vereinbart. GR. 146

Ortenberg, 20. 3. 51. Amtsgericht

Vereinsregistersachen

507

23. April 1951. Verein: Stenografenverein 1861 Darmstadt. Sitz Darmstadt. VR 159

Darmstadt, 27. 4. 1951. Amtsgericht

508

Verein für Bewegungsspiele 1906 Großauheim in Großauheim. Die Satzung ist am 12. Februar 1951 errichtet. Redakteur Wilhelm Alig, erster Vorsitzender, Referendar Otto Andres, zweiter Vorsitzender, beide in Großauheim. 4. VR 172

Hanau a. M., 12. 4. 51. Amtsgericht

Konkurrenzsachen

509

Nachdem die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Möbeldhändlers Krull in Alsfeld von ihm selbst beantragt worden ist, wird zur Sicherung der Vermögensmasse dem Gemeinschuldner jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von Bestandteilen der Masse hiermit untersagt. N 2/51

Alsfeld, 25. 4. 1951. Amtsgericht

510

Die Firma Heinrich F. Kiefer, offene Handelsgesellschaft, Sägewerk, Sperrholzwerk und Kistenfabrik in Falkengesäß (Odenwald) hat durch einen am 26. April 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Kolonialsekretär i. R. Johannes Hofmann in Beerfelden (Odenwald) zum vorläufigen Verwalter bestellt.

VR 1/51

Beerfelden, 27. 4. 1951. Amtsgericht

511

Betr.: Konkurs der Firma Dienst u. Hahl, Darmstadt-Eberstadt. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf: Donnerstag, den 17. Mai 1951, 10 Uhr; Zimmer 305, Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, 2. Bericht des Konkursverwalters, 3. Beschlußfassung über Geltendmachung des Versicherungsanspruches gegen die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt, 4. Beschlußfassung über die Behandlung der Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung. 3 N 32/50

Darmstadt, 24. 4. 1951. Amtsgericht

512

Über das Vermögen des Drogisten Gerhard Pfeiffer zu Gensungen, Inhaber der Firma Gerhard Pfeiffer, Fachdrogerie zu Gensungen ist heute 12 Uhr der Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Tetzlaff in Felsberg. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Mai 1951. Anmeldefrist bis 16. Mai 1951. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 23. Mai 1951, 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 5 N 5/51.

Melsungen, 24. 4. 1951. Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

513

Der Architekt Karl Wörner in Burgsolms, Kreis Wetzlar, Klägers, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Braun in Wetzlar/Lahn — klagt gegen den Alfons Thier, unbekanntes Aufenthalts, Beklagten, wegen Forderung mit dem Antrage, 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 115 DM zu zahlen, 2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, 3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Dillenburg auf den 4. Juni 1951, 9 Uhr, geladen. 5 C 154/51

Dillenburg, 11. 4. 51. Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

514

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Philipp Thomas, Inhaber einer Karosseriewerkstätte in Darmstadt im Grundbuch eingetragen war, soll am Samstag, dem 16. Juni 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft. Grundbuch für Darmstadt, Bezirk 5, Band 113, Blatt 5607, Ord.-Nr. 1, Flur 19, Nr. 123/1, Hof- und Gebäudefläche Nr. 4, Felsingstraße, 9,00 Ar, Betrag der Schätzung 7.200,— DM, Höchstzulässiges Gebot: DM 9.150,—. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. 3 K 13/51.

Darmstadt, 12. 4. 1951. Amtsgericht

515

Zwangsversteigerung. Die untenstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Elisabeth Müller, geb. Melk, Frau des Arno Albin Müller, in Wixhausen, im

sten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehör entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

514

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der a) Eheleute Philipp Katzenmeier II. und Maria geb. Bormet in Wixhausen zu je 1/2, b) Marie Katzenmeier geb. Bormet, Frau des Philipp Katzenmeier II. in Wixhausen im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Samstag, den 23. Juni 1951, vormittags 1/9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft. a) Grundbuch für Wixhausen, Band 1, Blatt 115. Lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 442, Acker im Brückenfeld auf die Pflerchewiesen, 619 qm, Betrag der Schätzung 247,60 DM, lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 443, Acker im Brückenfeld auf die Pflerchewiesen, 619 qm, Betrag der Schätzung 247,60 DM, lfd. Nr. 5, Flur 7, Nr. 337 71/100, Hofreite in den Bornwiesen, 151 qm, Betrag der Schätzung 5951,— DM, lfd. Nr. 6, Flur 7, Nr. 337 75/100, Grabgarten in den Bornwiesen, 150 qm, Betrag der Schätzung 150,— DM, lfd. Nr. 7, Flur 12, Nr. 291, Acker im Steinfeld auf den Brühlgraben, 331 qm, Betrag der Schätzung 33,10 DM, lfd. Nr. 8, Flur 12, Nr. 273, Acker im Steinfeld auf den Holzweg, 987 qm, Betrag der Schätzung 128,31 DM; b) Grundbuch für Wixhausen, Band 1, Blatt 3, lfd. Nr. 1 Flur 3, Nr. 104, Acker im Steinfeld in dem Essner, 1288 qm, Betrag der Schätzung 322,— DM, zulässiges Höchstgebot ebenso. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. 3 K 5/51.

Darmstadt, 13. 4. 1951. Amtsgericht

515

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Philipp Thomas, Inhaber einer Karosseriewerkstätte in Darmstadt im Grundbuch eingetragen war, soll am Samstag, dem 16. Juni 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft. Grundbuch für Darmstadt, Bezirk 5, Band 113, Blatt 5607, Ord.-Nr. 1, Flur 19, Nr. 123/1, Hof- und Gebäudefläche Nr. 4, Felsingstraße, 9,00 Ar, Betrag der Schätzung 7.200,— DM, Höchstzulässiges Gebot: DM 9.150,—. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. 3 K 13/51.

Darmstadt, 13. 4. 1951. Amtsgericht

516

Zwangsversteigerung. Die untenstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Elisabeth Müller, geb. Melk, Frau des Arno Albin Müller, in Wixhausen, im

Darmstadt, 12. 4. 1951. Amtsgericht

516

Zwangsversteigerung. Die untenstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Elisabeth Müller, geb. Melk, Frau des Arno Albin Müller, in Wixhausen, im

Grundbuch eingetragen waren, sollen am Samstag, dem 16. Juni 1951, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildensplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Grundbuch für Wixhausen, Band 3, Blatt 202: Ord.-Nr. 1, Flur 8, Nr. 314 8/10, Hofreite, Ludwigstraße 2, im Oberfeld, vor dem Fallflur, 2,15 Ar, Betrag der Schätzung 8085 DM; Ord.-Nr. 3, Flur 12, Nr. 162, Acker, im Steinfeld auf dem untersten Roth, 12,81 Ar, Betrag der Schätzung 320,25 DM; Ord.-Nr. 4, Flur 12, Nr. 207, Acker, im Steinfeld in den Rödern, 5,19 Ar, Betrag der Schätzung 114,18 DM; Ord.-Nr. 5, Flur 12, Nr. 208, Acker, daselbst, 5,31 Ar, Betrag der Schätzung 116,82 DM; zulässiges Höchstgebot ebenso. 3 K 50/50

Darmstadt, 13. 4. 51 Amtsgericht

517

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt-M., Bezirk Ginnheim, Band 25, Blatt 958 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Juli 1951, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43 (Neubau) versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Ginnheim, Flur 9, Flurstück 647/132, Liegenschaftsblatt 754, Acker an der Eichendorff- und Liliencronstraße, Größe 17,51 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Ginnheim, Flur 9, Flurstück 648/132, Gebäudebuch 1201, Hofraum Gustav-Freytagstraße 1, Ecke Liliencronstraße, Größe 9,89 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Ginnheim, Flur 9, Flurstück 649/132, Hofraum daselbst, Größe 1,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Willh. Braun zu Frankfurt-M. eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt-M. vom 17. Juni 1950 für die bebauten Grundstücke, Flur 9, Flurstück 648/132 und 649/132 124 900 DM, für das unbebaute Grundstück, Flur 9, Flurstück 647/132 20 100 DM. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. 81 K 11/49

Frankfurt-M., 3. 4. 51 Amtsgericht

518

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt-M., Bezirk 32, Band 16, Blatt 609 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Juli 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt-M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt-M., Flur 520, Flurstück 5, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Oppenheimer Landstraße 10, Größe 4,87 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Baukaufmann Hans Schütz in Frankfurt-M. eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt-M. vom 28. März 1951 der Betrag festgesetzt worden, der sich aus dem Kapital der in Abt. III, lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (19 000 GM, 15 000/2790 kg Feingold, mindestens 15 000 RM, 20 000 DM, 2500 DM, 1766,56 DM, 1766,56 DM, 15 000 DM) dinglich gesicherten Belastungen einschließlich Zinsen bis 2 Wochen nach

dem Versteigerungstermin ergibt. Dieser Bescheid ist mit der Maßgabe erteilt, daß der Ersteher bei einer späteren Veränderung keinen Anspruch auf Zubilligung seines Einstandspreises geltend machen kann. Gegen diesen Bescheid kann jeder Beteiligte binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde erheben. 81 K 45/50

Frankfurt-M., 31. 3. 51 Amtsgericht

519

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 32, Band 69, Blatt 2709 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Juli 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 43 (Neubau) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 526, Flurstück 116/54, bebauter Hofraum Hans-Thomastraße 3, Größe 3,20 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 526, Flurstück 172/55, Hofraum daselbst, Größe 11 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Robert Lübke-Freudenau in Göttingen eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. vom 27. März 1951 auf 121 000 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen 2 Wochen, nachdem ihm diese Bekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde erheben. 81 K 9/50

Frankfurt a. M., 31. 3. 51 Amtsgericht

520

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M. Bezirk Innenstadt, Band 127, Blatt 5921 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Juli 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt/M., Gerichtsstr. 2, Zimmer 43 (Neubau) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 151/101 usw., Ziegelgasse 8, Wohn- und Geschäftshaus mit Hofraum, Größe 1,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Heinrich Gustav Göbel und dessen Ehefrau Gertrude Göbel, geb. Leilich, in Frankfurt/M. zu je 1/2 eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. vom 31. März 1951 auf DM 4560.— festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte Einspruch binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Bekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde erheben. 81 K 31/49.

Frankfurt a. M., 5. 4. 51 Amtsgericht

521

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 20, Blatt 787 eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Juni 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm., Gerichtsstraße 2, Zimmer 43 Neubau versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 329, Flurstück 425/19 etc., raum, Größe 2,30 Ar. Friedberger Landstraße bebauter Hof. Lfd. Nr. 2. Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 329, Flurstück 426/23 usw., Friedberger Landstraße 173, Größe 1,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist

am 24. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe des Maurerpollers Peter Weißbecker, Auguste, geb. Knaup in Frankfurt am Main eingetragen. Durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main, vom 22. Dezember 1950 ist als höchstzulässiges Gebot der Betrag zugelassen worden, der sich aus den Forderungen der in Abt. III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken und Grundschulden ergibt, nämlich: lfd. Nr. 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 (7000 RM, — 21900.— R-Mark, 11 200.— RM, 20 000.— DM, 2897,24 DM, 377,49 DM, 1204,46 D-Mark, 3850.— DM). Gegen diesen Bescheid kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Einspruch bei der Kreisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main, einlegen. 81 K 65/50.

Frankfurt/M., 11. 4. 51. Amtsgericht

522

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das in Rüsselsheim belegene, im Grundbuch von Rüsselsheim, Band XXVI, Bl. 1992 eingetragene Grundstück, Flur IV, Nr. 2857/10, Hofreite, Haßlocher Straße 86, 2,56 Ar, und Grabgarten, im großen Ramsee, 1,35 Ar, am Freitag, dem 15. Juni 1951, 9 Uhr, im Rathaus zu Rüsselsheim a. M. versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. September 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals a) Schneider, Margarete, geb. Schröder, b) Schneider, Heinrich Josef, c) Schneider, Katharina Angelika, Gesamtgut der Erbengemeinschaft vor der Auseinandersetzung, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid des Landrats des Landkreises Groß Gerau — Preisbehörde — vom 30. Januar 1951 auf 16 000 DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 15/50 u. 20/50 Groß Gerau, 10. 4. 51. Amtsgericht

523

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, nämlich: Grundbuch für Grünberg, Band VI, Blatt 435, Flur I, Nr. 100, Hofreite (A), in der Neustadt, 1,49 Ar, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Frau Elise Stauf, geborene Lein, zu Grünberg/H. im Grundbuch eingetragen war, soll am Dienstag, dem 26. Juni 1951, 9.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle (im Sitzungssaal des Rathauses) versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Gemäß Verfügung des Landrates in Gießen vom 24. November 1950 wurde das höchstzulässige Gebot auf 13 000 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde beim Landrat in Gießen — Preisbehörde — einlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 3/51 Grünberg, 12. 4. 51 Amtsgericht

524

In dem Zwangsversteigerungsverfahren betreffend die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Bürgeln Band 12 Blatt 406 auf den Namen des verstorbenen Christian Weber in Bürgeln eingetragenen Grundstücks ist neuer Versteigerungstermin auf den 14. Juni 1951, 14 Uhr, hier, Zimmer 8, anberaumt. Auf die Bekanntmachung vom

27. Mai 1950 Nr. 688 wird Bezug genommen. 7 K 3/49. Marburg (L.), 13. 4. 51. Amtsgericht — Abt. 7

525

Zwangsversteigerung. Die ideelle Hälfte des nachstehend bezeichneten Grundstücks, die z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Frau Martha Straßburger, Offenbach/M., im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 180, Blatt 5256, unter lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 40/2, Bauplatz Nordring, 12,66 Ar (Höchstgebot: 1/2 von 7600 DM, Einheitswert: 1/2 von 6300 DM), eingetragen ist, soll am Montag, dem 18. Juni 1951, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Gegen die von dem Magistrat der Stadt Offenbach/Main — Grundstückspreisbehörde — bewirkte Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Terminbestimmung die Beschwerde bei der vorgenannten Behörde zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter gem. §§ 67, 68 ZVG. für abgegebene Bargebote in Höhe von 1/10 des Bargebots Sicherheit im Termin zu leisten. 7 K 51/50 Offenbach/Main, 24. 4. 51 Amtsgericht

Bezeichnungen anderer Behörden

526

Betr.: Errichtung und Betrieb einer Rauchwarenzüchterei und Pelzwarenveredlungswerkstätte durch Walter Schultze, Rodbach, Haus Nr. 2. Schultze beabsichtigt, in einem Schuppen, auf dem Eigentum des W. Rau in Rodbach, Parzelle 20, Kartenblatt 7, den oben angeführten Betrieb zu errichten und zu betreiben. Die Anlage bedarf gemäß § 16 der RGO der besonderen Genehmigung. Etwalige begründete Einwendungen gegen die Errichtung des Betriebes sind binnen 14 Tagen bei dem Landratsamt — Gewerbeamt — Zimmer 23 — schriftlich in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Besprechungen, Zeichnungen und Pläne liegen dort aus und sind einzusehen. Die Frist für die Einwendungen nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an dem die Bekanntmachung veröffentlicht wurde. Nach Ablauf derselben können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Erörterungstermin bei Einsprüchen findet innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist statt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden schriftlich zu dem Termin vorgeladen.

Der Landrat des Kreises Eschwege
— Abt. II — Gewerbeamt —
gez. Pfors

C Wirtschaftsanzeigen

527

Die Holwig Landmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ziegenhain ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Holwig Landmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation Die Liquidatoren: Christoffers — Dr. Hofmann Ziegenhain, 7. 4. 1951

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einlösung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —.50, Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500